

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten.
1747-1808
1800**

36 (1.9.1800)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-761634](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-761634)

No. 36. Montag, den 1sten September 1800.

Wöchentliche Ostfriesische
Anzeigen und Nachrichten.

A v e r t i s s e m e n t s.

1. Verordnung wegen Bestrafung der Diebstähle und ähnlicher Verbrechen. De Dato Berlin, den 26sten Februar 1799.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen 2c. 2c.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Die seit einiger Zeit zunehmende Anzahl der Diebstähle und das immer häufiger werdende Entweichen der Verbrecher, machen es nothwendig, die Strafen zweckmäßiger zu bestimmen, welche diejenigen zu erwarten haben sollen, die sich solcher Vergehungen, nach Publication dieser Verordnung, schuldig machen.

Bei dieser Abänderung der bisherigen Strafgesetze, haben Wir die Landesväterliche Absicht, Unsern getreuen Unterthanen den ruhigen Besitz ihres Eigenthums zu sichern, zur Verhütung des Stehlens und Raubens abschreckende Beispiele aufzustellen, die Verbrecher, wo möglich zu bessern, und wenn sie keiner Besserung fähig sind, für ihre Mitbürger unschädlich zu machen.

Diesem Endzweck vollständig zu erreichen, haben Wir unter heutigem Dato für die in Unsern hiesigen Residenzien und deren Bezirk die Criminal-Jurisdiction verwaltende Gerichte, eine besondere Instruction vollzogen, nach welcher sie unter der Aufsicht und Mitwirkung einer von uns ernannten Immediat-Commission, die ihnen hierunter obliegenden Amtspflichten verwalten sollen.

Diese Instruction wird auch sämtlichen Landes-Justiz-Collegiis mit dem Befehle zugesertigt werden, bis zur Publication der revidirten Criminal-Ordnung, in ihrem Departement nicht allein selbst dasjenige, was der gedachten Immediat-Commission zu thun obliegt, so viel möglich in Ausübung bringen, sondern auch zur Erreichung des beabsichtigten Endzwecks den ihnen subordinirten Criminal-Gerichten die nöthige zweckmäßige Anweisungen zu ertheilen.

Durch Beobachtung der in sothaner Instruction vorgeschriebenen Verfahrensart, wird es möglich gemacht werden, die Verbrecher leichter zu entdecken, dem Bestohlenen geschwinder zur Wiedererlangung des Entwandten zu verhelfen, die Dauer der Untersuchungen abzukürzen, die Abfassung der Urtheile zu beschleunigen, und das Entweichen der Gefangenen oder zur Strafarbeit Verurtheilten zu verhüten.

So viel nun die Bestimmung der Strafen betrifft, ertheilen Wir durch gegenwärtige Verordnung folgende von Unsern sämtlichen höhern und niedern Criminal-Gerichten zu beobachtende Vorschriften, welche jedoch in den zum Reffort der Militär-Gerichte gehörenden Fällen keine Anwendung finden.

S. L.

§. 1.

Bei Bestrafung der Diebe und Räuber ist genau zu unterscheiden, ob der Verbrecher einen gemeinen Diebstahl zum ersten, zweyten oder drittenmale, oder unter erschwerenden Umständen begangen, ob er sich eines gewaltsamen Diebstahls oder Raubes ein oder mehrmals schuldig gemacht, an einer Diebsgesellschaft Theil genommen, oder in der Absicht zu stehlen oder zu rauben, Feuer angelegt habe.

§. 2.

Erster gemeiner Diebstahl. Wer zum erstenmale eines gemeinen Diebstahls überführt ist, wird körperlich gezüchtigt, und wenn eine solche Züchtigung nicht anwendbar, oder für unzureichend geachtet werden sollte, zur Einsperrung in eine Besserungsanstalt, zum einsamen Gefängnisse oder zur Strafarbeit verurtheilt.

§. 3.

Ob die Züchtigung in Peitschen- oder Ruthenhieben bestehen, wie hoch deren Anzahl zu bestimmen, und ob diese Strafe mit einemale, oder in 2 oder 3 auf einander folgenden oder abwechselnden Tagen zu vollstrecken sey, wird nach den in §§. 4—7 enthaltenen Anleitungen von den Urteilsverfassern festgesetzt.

§. 4.

Bei dieser Festsetzung muß auf Geschlecht, Alter, gesunden oder kränklichen Körperbau, oder sonstige besondere individuelle Verhältnisse des Verbrechers gesehen, und daher bei der Untersuchung auch dieserhalb das Erforderliche zu den Acten verzeichnet werden. Ist zu besorgen, daß die Züchtigung der Gesundheit des zu Bestrafenden nachtheilig werden könnte, so wird das Gutachten des Stadt- oder Kreis-Physici oder Chirurgi eingefordert, und in jedem Fall vom instruirenden Richter der Vorschlag beygefügt, welche Art von Züchtigung die angemessenste seyn werde.

§. 5.

Die gelindere oder strengere Züchtigung bleibt zwar dem Ermessen der Urteilsfasser überlassen, jedoch muß dabey pflichtmäßig auf alles geachtet werden, was bey der Untersuchung ausgemittelt ist, und eine Milderung oder Schärfung begründen kann.

§. 6.

Gelindere Züchtigung wird bewirkt, durch einen vorhergeführten unbescholtenen Lebenswandel, durch erlittene Unglücksfälle und dadurch entstandenen gänzlichen Mangel der Erwerbsmittel, durch nachgewiesene arglistige Verleitung, durch offenes Geständniß vor erfolgter Ueberführung, durch Geringfügigkeit des Gestohlenen, oder dessen vollständigen Ersatz.

§. 7.

Schärfere Züchtigung wird erkannt, wenn der Verbrecher vor seiner Verhaftung schon mehrere Diebstähle begangen, deshalb aber noch keine Strafe erlitten hat, wenn auf eine listige oder verwegene Art Vorbereitungen zum Diebstahl getroffen sind, wenn das Verbrechen zur Nachtzeit, oder auf einem Markte, oder sonst bey einem entstandenen Gedränge verübt worden, wenn das Gestohlene von beträchtlichem Werth ist,

ist, oder seiner Bestimmung gemäß von dem Eigenthümer nicht unter Beschluß gehalten werden können, oder zum allgemeinen Besten, oder zur öffentlichen Verschönerung ausgestellt, oder bey eintretender Feuer- oder Wassernoth gerettet, oder dem Verbrecher selbst zur sorgfältigen Aufbewahrung anvertrauet worden, imgleichen wenn Gesinde seine Herrschaft, Lehrlinge und Gesellen ihren Meister, ein Hausgenosse den andern bestohlen; endlich wenn der Verbrecher durch hartnäckiges Lügner die Untersuchung verzögert, oder ohne hinreichenden Grund wider das eröfnete Urtheil ein Rechtsmittel eingewendet hat.

§. 8.

Die solchergestalt zu bestimmende Züchtigung erfolgt im Gefängniß durch einen oder zwey sich abwechselnde Gefangenwärter, wobey niemand gegenwärtig seyn darf, als nur die Gerichtsperson, welcher obliegt, den Gestraften zur Besserung zu ermahnen, ihm Anweisung zu ertheilen, wie er sich auf eine redliche Art ernähren könne, und ihn wegen der bey fortgesetzter Dieberey zu erwartenden Strafen vollständig zu belehren.

§. 9.

Wird körperliche Züchtigung nicht anwendbar oder unzureichend befunden, so wird statt oder mit derselben, auf eine Einsperrung in eine Besserungsanstalt, oder einsames Gefängniß, oder auf Strafarbeit erkannt, und die Dauer dieser Strafe nach dem durch die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts geleiteten Ermessen der Urtheilssaffer bestimmt.

§. 10.

Wenn ein zu Bestrafender oder Bestrafter, der deshalb erhaltenen Warnung ohngeachtet aus der Besserungsanstalt oder dem Gefängnisse entweicht, oder sich durch die Flucht der ihm auferlegten Strafarbeit entziehet, so wird derselbe, sobald man seiner habhaft werden kann, wegen dieser Entweichung eben so gestraft, als wenn er eines zum erstenmale begangenen gemeinen Diebstahls überführt wäre.

§. 11.

Zweiter gemeiner Diebstahl. Wird ein bereits der Dieberey schuldig befundener, und deshalb nach dieser Verordnung oder sonst nach andern gesetzlichen Vorschriften, durch Urtheil und Recht, innerhalb oder außerhalb Landes Bestrafter, eines nachher begangenen gemeinen Diebstahls überführt, so wird auf scharfe Züchtigung und jederzeit zugleich auf Einsperrung in eine Besserungsanstalt, oder einsames Gefängniß, oder auf Strafarbeit erkannt. Die Dauer der Strafzeit wird nach dem durch obige Vorschriften geleiteten Ermessen des erkennenden Gerichts bestimmt, und die Entweichung eben so bestraft, als wenn der Entwichene sich eines dritten Diebstahls schuldig gemacht hätte.

§. 12.

Dritter gemeiner Diebstahl. Hat ein bereits zwey oder mehrmals wegen eines gemeinen Diebstahls Bestrafter dieses Verbrechen wiederholt, so wird nicht allein die körperliche Züchtigung vorzüglich geschärft, sondern auch auf Ein-

ser-

sperrung in eine Besserungsanstalt auf so lange erkannt, bis die Vorgesetzten dieser Anstalt sich überzeugt haben, daß der Verbrecher durch die erlittene Strafe wirklich gebessert worden, daß er im Stande sey, sich auf eine redliche Art zu ernähren, und daß durch dessen Freylassung der öffentlichen Sicherheit nicht geschadet werde. Nur wenn dieser Fall eintritt, kann auf deshabl erstatteten Bericht der Vorgesetzten der Besserungsanstalt, das Gericht, welches das Straf-Urtel abgefaßt hat, die Entlassung nachgeben.

§. 13.

Ist ein bis zu seiner Besserung Verurtheilter entwichen, so wird derselbe, sobald man seiner habhaft werden kann, deshabl eben so bestraft, als wenn er sich eines gewaltsamen Diebstahls schuldig gemacht hätte.

Gleiche Bestrafung erhält der in Hoffnung seiner bewürkten Besserung Entlassene, wenn er der deshabl erhaltenen Verwarnung ohngeachtet in der Folge einer nachher begangenen Dieberey überführt wird.

§. 14.

Diebstahl unter e schweren Umständen. Der in §§. 2—13. festgesetzte Unterschied, ob der Verbrecher bereits wegen Diebstahls ein, zwey, oder mehrere Male bestraft worden, findet nicht statt, sobald erschwerende Umstände hinzu treten.

- 1) wenn der Diebstahl in Königlichem oder Prinzlichen Schloffern, dem Staate gehörigen Magazinen, Packhöfen, Posthäusern, oder andern öffentlichen Gebäuden verübt worden;
- 2) wenn Gelder oder Sachen gestohlen worden, welche dem Landesherren, den Prinzen und Prinzessinnen des Königlichem Hauses, Kirchen, milden Stiftungen oder öffentlichen Anstalten gehören, oder den Posten anvertrauet worden. In diesen Fällen erfolgt die Bestrafung, wenn das Gestohlene von geringem Werth ist, wie bey einem wiederholt begangenen gemeinen Diebstahl §. 11. sonst aber nach §. 12. eben so, als wenn der Verbrecher schon zweymal wegen Diebstahls bestraft wäre.

§. 15.

Erster gewaltsamer Diebstahl. Ein gewaltsamer Diebstahl wird begangen, wenn Einbruch oder gefährliches Einsteigen erfolgt, verschlossene Thüren, Kasten, oder andere Behältnisse durch Nachschlüssel, Dietriche oder andere Werkzeuge eröffnet, oder von Post- oder Reisewagen oder andern Fuhrwerken Koffers oder Gepäcke von beträchtlichem Werth losgeschnitten, oder sonst gewaltsam entwendet werden, oder der Verbrecher durch Androhung von Gewaltthätigkeit den Eigenthümer oder Wächter von Verhinderung des Diebstahls abgehalten, oder um diesen zu verüben, an einen Menschen Hand angelegt, ohne jedoch demselben irgend einigen Schmerz zuzufügen.

§. 16.

Wer eines auf diese oder ähnliche Art zum erstenmale verübten gewaltsamen Diebstahls überführt wird, erhält körperliche Züchtigung im geschärfsten Grade, und wird

wird auf ein oder mehrere verhältnißmäßig zu bestimmende Jahre in eine strenge Besserungsanstalt eingesperrt, auch daraus nicht eher entlassen, als bis er nachgewiesen hat, daß und wie er sich künftig auf ehrliche Art zu ernähren im Stande sey.

§. 17.

Die Entweichung aus dieser strengern Besserungsanstalt wird einer Erneuerung des Verbrechens gleich geachtet.

§. 18.

Wiederholter gewaltsamer Diebstahl. Wird ein bereits wegen gewaltsamen Diebstahls Bestrafter eines nachher begangenen gewaltsamen oder auch sonst nur beträchtlichen Diebstahls überführt, so wird auf mehrmalige strenge Züchtigung, und statt einer bestimmten Anzahl von Jahren, auf Einsperrung bis zur erfolgenden Begnadigung erkannt.

§. 19.

Die Begnadigung eines solchergestalt verurtheilten Verbrechens wird nur alsdann bewilligt werden, wenn auf deshalb erfolgende Anzeige, nach genauer Prüfung überzeugend nachgewiesen ist, daß der Gestrafte mehrere Jahre hindurch sich untadelhaft betragen, daß er im Stande sey, sich in der Folge auf eine ordentliche Art zu ernähren, und solchergestalt nicht daran gezweifelt werden könne, daß der Zweck seiner Besserung vollständig erreicht sey.

§. 20.

Wenn ein bis zur erfolgenden Begnadigung Eingesperrter aus der Besserungsanstalt entweicht, wird derselbe, sobald man seiner habhaft werden kann, zur Zuchthaus- oder Bestungsarbeit verurtheilt, und auf eine Zeit von 5 Jahren der Begnadigung unwürdig erklärt.

§. 21.

Gleiche Bestrafung erhält ein Begnadigter, welcher einer nachher begangenen Dieberey überführt wird.

§. 22.

Als Räuber wird derjenige bestraft, der um Diebstahl zu gehen, einen oder mehrere Menschen durch Schläge oder durch Binden, Knebeln, Verstopfen des Mundes, oder sonstige Mißhandlungen abhält, die beabsichtigte Entwendung zu verhindern, oder sich des Thäters zu bemächtigen. Erster Raub.

§. 23.

Wer sich eines Raubes zum erstenmal schuldig gemacht hat, wird, in so fern nicht das allgemeine Landrecht in dem eintretenden Falle eine härtere Strafe bestimmt, mehrmals auf die geschärfteste Art gezüchtigt, und bis zur erfolgenden Begnadigung zur Zuchthaus- oder Bestungsarbeit verurtheilt.

§. 24.

Entweicht ein solcher zum erstenmal bestrafter Räuber, oder begeht derselbe nach erhaltner Begnadigung, einen abermaligen beträchtlichen Diebstahl, so verwärts er dadurch die Strafe lebenswieriger Zuchthaus- oder Bestungsarbeit.

§. 25.



§. 25.

Wiederholter Raub. Wird ein bereits wegen Raubes Bestrafter eines nachher verübten Raubes überführt, so wird derselbe, in so fern nicht auf das begangene Verbrechen nach dem allgemeinen Landrecht eine härtere Strafe bestimmt ist, öffentlich gestäubt, für ehelos erklärt, mit dem Brandmark im Gesicht bezeichnet, und zur lebenswierigen Einsperrung in eine Festung verurtheilt, wo dergleichen Verbrecher von allen andern Gefangenen abgesondert, für die menschliche Gesellschaft unschädlich gemacht werden.

§. 26.

Diebgesellschaften. Diejenigen, welche überführt worden, daß sie mit mehrern eine Verbindung eingegangen sind, um Diebstahl als ein gemeinschaftliches Gewerbe zu betreiben, werden, sobald sie bey einem von der Diebesgesellschaft verübten Diebstahl selbst Hand angelegt, oder dabey durch Wachhalten behülflich gewesen, eben so bestraft als wenn sie sich eines Raubes schuldig gemacht hätten.

§. 22 — 25.

§. 27.

Feueranlegen. Wenn jemand überführt wird, in der Absicht zu stehlen, oder zu rauben, Feuer angelegt zu haben, so wird derselbe, wenn der Brand gezündet, mit den für Räuber bestimmten Strafen §. 22 — 25. belegt, insofern nicht nach den Vorschriften des allgemeinen Landrechts eine härtere Strafe verwürkt worden. Hat der Thäter vor dem Ausbruch des Feuers die That bereuet, und diesen Ausbruch selbst verhindert, so soll die unvollendet gebliebene Brandstiftung nur einem Diebstahl unter erschwerenden Umständen §. 14. gleich geachtet werden.

§. 28.

Diebesheley. Wer wissentlich einem Diebe in Aufbewahrung oder Verheimlichung der gestohlenen Sachen behülflich ist, ihm in seiner Wohnung einen Zufluchtsort gestattet, oder ihm sonst Gelegenheit verschafft, sein Verbrechen zu verheimlichen, sich der Verhaftung zu entziehen, oder aus der gefänglichen Haft zu entweichen, wird eben so bestraft, als wenn er einen gemeinen Diebstahl selbst begangen hätte. Macht sich jemand in Ansehung von Räubern, Diebesbanden oder Brandstiftern, einer solchen wissentlichen Theilnahme schuldig, so wird er dem Befinden nach so gestraft, als wenn er einen gewaltsamen Diebstahl verübt hätte. §. 15.

§. 29.

Ankauf oder Verpfändung gestohlenen Sachen. Wegen derjenigen, welche wissentlich gestohlene und geraubte Sachen kaufen oder als Pfand annehmen, verbleibt es bey den Vorschriften des allgemeinen Landrechts.

§. 30.

Verfälschungen von Münzen, Urkunden u. und anderer Betrug. Gleichmäßig hat es wegen derjenigen, welche falsches Geld münzen, Kassenbeutel oder Urkunden verfälschen, Stempel oder Siegel nachmachen, odere andere ähnliche Betrügereyen verüben, zwar für ihn noch bey den im allgemeinen Landrecht enthaltenen

De.

Bestimmungen sein Bewenden, jedoch müssen die Gerichte bey kleinern Vergehungen dieser Art, nach der Analogie gegenwärtiger Verordnung zugleich auf körperliche Züchtigung, und statt der Zuchthaus- oder Bestungsstrafe auf Einsperrung in eine Besserungsanstalt, und bey schwerern Verbrechen jederzeit mit darauf erkennen, daß der Verbrecher nach geendigter Strafzeit, auf so lange in eine Arbeitsanstalt gebracht werde, bis man von seiner Besserung versichert, und überzeugt ist, daß seine Entlassung keine gefährliche Folgen haben werde.

§. 31.

Ein freventlicher Bettler, welcher mit Gewalt in Bohnzimmer eindringt, oder durch Drohungen Almosen zu erpressen sucht, soll eben so bestraft werden, als hätte er einen gemeinen Diebstahl begangen. Ist die mündliche oder schriftliche Drohung auf Feueranlegen oder Mißhandlungen gerichtet gewesen, so wird dadurch die Strafe eines gewaltsamen Diebstahls verwürkt. §. 16.

§. 32.

Allgemeine Verweisung auf die gehaltenen Vorschriften Zweifel und Bedenken überhaupt, und besonders Vorschriften des darüber entstehen, in wie fern es auf die Bestrafung Einfluß habe, ob Landrechts. Verbrechen dieser Art vorsätzlich oder gelegentlich begangen, oder nur beabsichtigt, oder nur zum Theil ausgeführt oder vollbracht worden: So haben die Gerichte sich das allgemeine Landrecht zur Richtschnur dienen zu lassen, und nach der Anweisung desselben zu erkennen.

Damit auch diese Verordnung zu jedermanns Wissenschaft gebracht werde, ist solche unverzüglich den Zeitungs- und Intelligenzblättern jeder Provinz als Beylage beyzufügen, und diese Bekanntmachung von Zeit zu Zeit zu wiederholen; auch sind gedruckte Exemplare an den von der Polizey jeden Orts auszuersehenden schicklichen Orten öffentlich auszuhängen.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung Allerhöchst eigenhändig vollzogen, und mit Unserm Königlichem Insignel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben Berlin, den 26sten Februar 1799.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Goldbeck.

Nachdem per Rescript. clem. vom 2. März et praes. 15. April a. c. befohlen worden, daß dasjenige, was nach der oben publicirten Verordnung wegen Bestrafung der Diebstähle und ähnlicher Verbrechen, imgleichen der Instruction wegen des bey Untersuchung und Bestrafung der Diebstähle und ähnlicher Verbrechen zu beobachteten Verfahrens beyde de dato 26. Februar a. c. der Immediat-Commission obliegt, in hiesiger Provinz von der hiesigen Regierung in Ausübung zu bringen sey. Als wird solches dem Publico hiemit bekannt gemacht.

Murich, den 22sten April 1799.

Königl. Preuss. Ostfriesische Regierung.



2. Es ist aus einem Versehen der dritte Fahrmarkt im Flecken Oldersum in dem diesjährigen Kalender auf den 6ten October angefahrt, da solcher doch auf den 30sten September verlegt worden.

Es wird demnach solches und daß dieser Fahrmarkt auf den 30sten September c. stehen bleibe, dem commercirenden Publico hiedurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Signatum Aurich, am 15. August 1800.

Königl. Preuss. Ostfr. Krieges- und Domainen-Kammer.

3. Es ist aus einem Versehen in dem diesjährigen Tafel-Kalender, der Fahrmarkt im Flecken Marienhaf auf Freytag den 19ten September angefahrt, da solcher doch regulariter am 22sten des gedachten Monats gehalten wird.

Es wird demnach dem commercirenden Publico hiedurch bekannt gemacht, daß dieser Fahrmarkt wie gewöhnlich am 22sten des bevorstehenden Monats September werde abgehalten werden.

Signatum Aurich, den 15. August 1800.

Königl. Preuss. Ostfr. Krieges- und Domainen-Kammer.

4. Am 2ten künftigen Monats, als am Dienstage, soll die 1801 pachtlos werdende Süder-Rocken-Mühle zu Leer, ingleichen die Mühle zu Bunde, auf anderweite 6 Jahre öffentlich zur Pacht ausgedoten werden.

Die Lusttragenden können sich deshalb gedachten Tages auf der Königl. Kammer hieselbst Vormittags um 10 Uhr einfinden, Conditiones vernehmen und ihr Gebot eröffnen.

Signatum Aurich, am 18. August 1800.

Königl. Preuss. Ostfr. Krieges- und Domainen-Kammer.

5. Am 4ten künftigen Monats, als am Donnerstage, sollen folgende um May 1801 aus der Pacht fallende Königl. Domainen-Stücke im Amte Leer auf anderweite 6 Jahre an den Meistbietenden öffentlich verheuert werden, als:

- 1) die Mohracker bey Wdlen, welche gegenwärtig Evert und Wilm Janßen in Pacht haben,
- 2) 4 und 1 Grasen Thebinger-Lande, welche Wilcke Willms in Heuer besitzt,
- 3) 5½ Grasen Hamreicher Land, welche Focke Janßen Schmid in Pacht hat,
- 4) die sogenannte Blincke, die der Syhlrichter Harm Keemts heuerlich gebraucht,
- 5) 6 Grasen bey Weener, die Salomon Goffels in Pacht hat,
- 6) 8 Grasen bey Dreehusen, die Jan Goemann Osterfeld heuerlich besitzt,
- 7) sämtliche vor Leer zwischen Heisfelde, Loga und Leer belegenen Königl. Mecker,
- 8) 2 Diemath 244 Ruthen Flügel-Deich vom Bunder Charlotten-Polder, und
- 9) das Weggeld zu Bunde.

Ferner soll das Jan Diten Land in Niederheiderland in 9 Parcelen auf 3 Jahre hinwiederum verpachtet werden.

Lieb

Liebhaber dazu können sich also am gedachten Tage den 4ten September Vormittags um 10 Uhr auf dem Amtshause zu Leer einfinden, Conditiones vernehmen und ihr Gebot eröffnen.

Signatum Aurich, am 18. August 1800.

Königl. Preuss. Ostfr. Krieges- und Domainen-Kammer.

6. Die auf May 1801 aus der Pacht fallenden Königl. Domainen Stück-Lande im Amte Wittmund, als

- 12 Diemath, die Dresche genannt,
- 9 Diemath Egglinger Hamm,
- 8 $\frac{1}{4}$ Diemath 36 Ruthen, die große Hollesche,
- 8 $\frac{3}{4}$ Diemath, das lange Land bey der Pleiß-Brücke,
- 2 Diemath 8 Ruthen im Scheepel,
- 6 $\frac{1}{2}$ Diemath, der kleine Steinhamm,
- 24 $\frac{1}{2}$ Diemath, der große Steinhamm,

sollen am 13. September c. anderweit öffentlich verpachtet werden, und können sich die Liebhaber dazu gedachten Tages Morgens um 9 Uhr auf der Amtgerichtsstube zu Wittmund einfinden und ihr Gebot eröffnen.

Signatum Aurich, am 20. August 1800.

Königl. Preuss. Ostfr. Krieges- und Domainen-Kammer.

7. Da bey jetziger Erndte-Zeit auf den Feldern überall noch viel Getraide liegt, so wird die Jagd-Zeit, welche sonst gewöhnlichermaßen am 24. dieses Monats offen kommt, aus angeführter Ursache hiemit noch bis auf den 14. September inkl. ausgesetzt, und solches zur Nachricht und Achtung dem Publico hierdurch bekannt gemacht.

Signatum Aurich, den 18. August 1800.

Königl. Preuss. Ostfr. Krieges- und Domainen-Kammer.

8. Das private Lumpensammeln in hiesiger Provinz ist auf 6 Jahre von May 1798 an die Emden Schutzjuden Isaac Gottlob und Heimann Michels hinwiederum verpachtet. Dem Publico wird solches hiedurch bekannt gemacht, und werden in Gefolge dessen die von Zeit zu Zeit dieserhalb ergangene Publikata, resp. vom 5ten Jan. 1763, 13. Nov. 1764, die gedruckte Verordnung vom 28. July 1758, ferner die Publikata vom 23. April 1772 und 15. April 1778 nochmals wiederholet, des Inhalts, daß sich niemand unterstehen soll Lumpen zu sammeln, wer nicht mit einem Erlaubnißschein der Pächter versehen, Poena 20 Goldgulden, und daß ein solcher unbefugter Sammler mit allem, was er bey sich hat, arrestiret werden soll. Bey eben der Strafe von 20 Goldgulden, und dem Befinden nach, härterer Ahnung, soll kein Zöllner Lumpen außer Landes passiren lassen, auch kein Fuhrmann oder Schiffer bergleichen ausführen, ohne daß ein Paß von den Pächtern dabey vorhanden sey. Wer eine Contravention wider diese Verordnung entdeckt und angiebt, soll, mit Verschweigung seines Namens, den 4ten Theil der Strafe zu genießen haben, und Pächter werden ihm außerdem eine Prämie von 20 Rthln. reichen.

(No. 36. Uuuuuu.)

Hiera

Hiernach hat sich also männiglich zu achten und für Schaden zu hüten. Schließlich werden sämtliche Obrigkeiten im Lande befehliget, diese Verordnung sofort überall in ihrem Jurisdictionss-Bezirk publiciren, und wenn daselbst Juden-Synagogen vorhanden sind, solche darinn gleichfalls verlesen zu lassen; endlich auch die unter sie stehende Gerichts-Bediente gemessenst hiernach zu instruiren.

Signatum Aurich, in der Königl. Preuss. Ostfries. Krieges- und Domainen-Kammer, am 19. August 1800.

9. Es soll am 15. September c. die auf May 1801 aus der Nacht fallende Grootmüser Mühle cum onere fabricae des gehenden und stehenden Werks, öffentlich wiederum auf anderweitige 6 Jahre verpachtet werden; Liebhaber können sich dahero an gedachtem Tage des Vormittags um 10 Uhr auf der 10. Kammer einfinden und ihr Gebot eröffnen.

Signatum Aurich, den 25. August 1800.

Königl. Preuss. Ostfries. Krieges- und Domainen-Kammer.

Sachen, so zu verkaufen.

I. Vermöge der bey dem hiesigen und dem Königl. Amtgerichte zu Pevsum, sodann zu Hinte affigirten Subhastations-Patente, welchen die Verkaufs-Bedingungen nebst dem Taxations-Plane beygefüget sind, und bey dem Ausmiener Arends mit mehrerer Mühe eingesehen und für die Gebühr in Abschrift abgefordert werden können, sollen folgende, den Kindern des wehl. Krieges-Raths Lanzius Beninga zugehörige Immobilien, als:

- a) 27 $\frac{1}{2}$ Grasden unter Circkwehrum, welche auf 9504 fl. 15 st. 7 $\frac{1}{2}$ w.
- b) eine Beheerdischeit in des Heit Peters Warffstätte, groß 1 fl. 7 st. in Golde, so auf 54 fl. und
- c) eine auf des Heit Peters Warffhaus liegende Beheerdischeit, groß 1 fl. 8 st. in Golde, welche auf 56 fl.

in Summa auf 9614 fl. 15 st. 7 $\frac{1}{2}$ w.

in Golde von vereideten Taxatoren gewürdiget worden, in dreyen nach einander folgenden, auf Verlangen von 3 zu 3 Wochen abgekürzten Terminen, als am 10. und 31. Julii auf dem hiesigen Amtgerichte, sodann am 5ten September nächstkünftig zu Hinte, in der Wittwen Lormin Behausung öffentlich feilgeboten, und im letztern Termin dem Meistbietenden, mit Vorbehalt der Approbation eines Hochpreißlichen Pupillen-Collegii zugeschlagen werden.

Allen und jeden unbekanntem Real-Prätendenten der gedachten Immobilien und besonders denen Servituts-Berechtigten wird hieburch bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer etwaigen Gerechtfame sich vor dem letzten Licitations-Termin und spätestens in demselben desfalls zu melden, und ihre Ansprüche anzugeben, bey dessen Unterlassung aber zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgten Zuschlag gegen den neuen Besitzer, in sofern sie diese Immobilien betreffen, nicht weiter geböhret werden sollen.

Signatum Emden im Königl. Amtgerichte, den 23. Junii 1800.

Wenckebach.

2. Der Bürger und Geneverbrenner Ulfert C. Janssen zu Greetshyl, Schulmeister Abraham J. Manninga in Upleward, des Daniel Janssen Ehefrau Moeberke D. Ebben, und der Hausmann Dirck C. Janssen in Pilsun sind vorhabens, den ihnen gehörenden dritten Antheil, an 20 Grasen unter Greetshyl, wovon dem Kirchvogt U. Hanschen, Ebbe und Jann C. Ubben die übrigen Theile gehören, am 4. September des Nachmittags in Greetshyl öffentlich verkaufen zu lassen; von den Bedingungen des Verkaufs giebt der Justiz-Commissarius Schelten Nachricht.

3. Die Frau Wittwe Geske Maria Müllers ist freywillig gesonnen, das ihr zuständige zu Aurich in der Nürenburg belegene Haus, welches am 9ten August angeboten und von der Eigenerin wiederum eingezogen wurde, am 6ten September, des Morgens um 11 Uhr auf dem Rathhause durch den Auswärtigen Renter an den Meistbietenden öffentlich verkaufen zu lassen.

4. Mit gerichtlicher Bewilligung will Carl Eunen Hinrichs zu Marienhase sein im Jahre 1783 öffentlich angekauft, unter Osteel belegenes Stück Fennlandes, den 6ten September Mittags 1 Uhr zu Marienhase in Bogt Neddermanns Hause durch den Auktions-Commissair Renter, bey welchem die Bedingungen einzusehen, verkaufen lassen.

5. Vermöge der beyhm Amtgerichte und Stadtgerichte zu Aurich affigirten Subhastations-Patente mit Verkaufs-Bedingungen, die auch beyhm Auktions-Commissair Renter zu Aurich einzusehen und abschriftlich zu haben sind, wollen des weyl. Voigten Rosenbohm auch weyl. Tochter Maria Elisabeth Rosenbohm Intestat-Erben, nämlich ihre Mutter und ihres Vaters Geschwister, nun resp. dessen Kinder, ein Haus mit Garten auf hiesiger Vorstadt belegen, nach Abzug der Lasten eidlich auf 1700 Gulden in Golde gewürdiget, in 3en auf Verlangen abgekürzten Terminen, nämlich am 29sten August und 5ten September auf dem Amtgerichte zu Aurich, am 16ten September Nachmittags 2 Uhr aber in dem Wirthshause auf der hiesigen Vorstadt öffentlich feil bieten und dem Meistbietenden, indem auf die nachher etwa einkommenden Gebothe nicht weiter reflectirt wird, bloß mit Vorbehalt der obervormundschaftlichen Approbation, zuschlagen lassen.

Signatum Aurich im Amtgerichte, den 9ten August 1800.

Telting.

6. Die Erben des weyl. Bürgermeisters Reimers sind freywillig gesonnen, das ihnen zugehörige zu Aurich in der langen Straße, in einer der besten Gegenden der Stadt belegene Haus nebst Scheune, Wurf und einem kleinen Gartenstück cum pertinentiis, welches vormals dem Kaufmann C. W. Bruns gehöret hat, und worinnen in vorigen Zeiten Landwirthschaft und nachher Handlung getrieben, auch etliche der geräumigen und wohl aptirten Zimmern an Standespersonen mit Nutzen vermietet worden sind, welches sofort um Michaelis dieses Jahres angetreten werden kann, öffentlich in uno termino am 6ten September, des Vormittags um 11 Uhr auf dem Rathhause a. cur. mit Vorbehalt obervormundschaftlicher Genehmigung,
ab=

abseiten des einen minderjährigen Miterben an den Meistbietenden zu verkaufen. Conditiones sind bey dem Ausmiener Reuter und der Wittwe des Bürgermeisters Reimers in Aurich, sodann bey dem Justiz-Commissair Reimers in Emden einzusehen, und für die Gebühr in Abschrift zu erhalten.

Aurich, den 31. July 1800.

Reuter, Ausmiener.

7. Vermöge der bey dem Königl. Amtgerichte zu Pewsum und hieselbst affigirten Subhastations-Patente, welchen die Verkaufsbedingungen nebst Taxe in Abschrift beigelegt sind, soll das dem Schmiedemeister Heinrich Janssen zugehörige Haus cum annexis & pertinentiis zu Loppersum, auf Instanz und zur Befriedigung desselben Creditoren in dreyen nacheinander folgenden Licitations-Terminen, als am 11. August und 1sten September auf dem hiesigen Amtgerichte, sodann am 25sten September nächstkünftig, zu Hinte in der Wittwen Lormin Behausung öffentlich feilgeboten und im letztern Termin dem Meistbietenden mit Vorbehalt der gerichtlichen Approbation zugeschlagen werden. Es ist dieses Immobile von vereideten Taxatoren auf 1025 fl. in Golde gewürdiget worden, und können Taxe und Bedingungen in der Registratur des hiesigen Amtgerichts, wie auch bey dem Ausmiener Arends eingesehen und für die Gebühren in Abschrift abgefodert werden.

Etwaige unbekannte aus dem Hypothekenbuche nicht constirende Real-Prätendenten und diejenigen, welche ein Dienstbarkeits-Recht zu haben vermeynen, müssen sich mit ihren Ansprüchen längstens in termino subhastationis melden; widrigenfalls sie damit gegen den neuen Besitzer, insofern sie dieses Immobile betreffen, nicht weiter gehdret werden sollen.

Signatum Emden im Königl. Amtgerichte, den 15. Julii 1800.

Wendebach.

8. Von dem Gericht der Herrlichkeit Zennelt ist der daselbst auf der Gerichts-Stube am 11ten September, 2ten und 28sten October a. c. abzuhaltende öffentliche freywillige Verkauf des denen Hedde Janssenschen Erben gehörigen, daselbst gelegenen Heerd-Landes, welcher nebst einem Wohnhause, Scheune und Stall 45 Grasfen Landes groß, in Absicht des Landes auf 10999 Gulden 5 Sch. 16 $\frac{2}{3}$ W. in Golde, in Absicht des Gebäudes auf 2470 Gl. 3 Sch. 15 W. in Golde nach Abzug der Abgaben gewürdiget worden, auf Ansuchen der Eigentümer erkannt, und werden Kraft dieses sodann der daselbst und zu Pewsum affigirten Subhastations-Patenten nebst Bedingungen alle Kauflustige, sodann bey Strafe des Verlustes ihrer Gerechtfame alle etwaige aus dem Hypothekenbuch nicht bekannte dazu Gerechtfame zur Angabe ihrer Ansprüche in und vor Ablauf der gesagten Terminen verablabet.

9. Die Erben des weyl. Schustermeisters Garbrand Sicken in Greetfiel wollen einen Kirchenstuhl in der Greetfieler Kirche und einige Begräbnisse auf dem Kirchhofe daselbst am 4ten September in Greetfiel öffentlich verkaufen.

10. Am 4ten September nächstkünftig sollen die von dem weyl. Prediger Zelten in Nesterhase nachgelassene sämtliche Effecten und Sachen, als Schränke, Sub-

Buddeley, Tische, Stühle, Spiegel, Gläser, Porcellain, Silber, Zinn, Kupfer, Messing, Eisen, Blech, 4 Gestell schönes Bettzeug mit Zubehör, ein modern Litb'camp mit Behang, eine kostbare stehende Wand- und Repetir-Uhr, welche 9 Tage ohne aufzuziehen gehen kann, verschiedene Gemälde, ferner allerhand weißes englisches Steinzeug, Kinnen, Tischzeug, Fenstergardinen u. s. w. in öffentlicher Ausmienery verkauft werden.

Bei dieser Ausmienery kommen auch vor die elektrische, optische, mathematische und sonstige Instrumente des Verstorbenen, als unter andern, 1 große und 3 kleine Elektrischer-Maschinen, eine Camera clara, ein Microscop, eine Laterna magica, ein optischer Spiegel mit 33 Prospekten, 2 Prisma's, ein großer Magnet, eine optische Lampe, Harfe und so ferner.

Die Auktion der Bücher bleibt vorerst noch ausgestellt, und wird demnächst näher bekannt gemacht werden.

Kauflustige wollen sich am obbesagten Tage, Vormittags 9 Uhr in Kestehase einfänden.

Dornum, den 20. August 1800.

Gittermann, Ausmiener.

Am 10. September nächstkünftig will der Bäckermeister Hermannus Hilbert Meypen fil. noie. das ehemalige Johann Bruntjes'sche Haus an der Hohen-Strasse hieselbst, welches bisher von dem Bäcker Cornelius Janssen Bakker heuerlich genutzt worden, und welches zu einem jeden bürgerlichen Gewerbe sehr bequem ist, anderweit öffentlich verpachten lassen, um solches May 1801 anzutreten. Von den beschafflichen Conditionen giebt Unterzeichneter 8 Tage vor dem Licitations-Termine nähere Auskunft.

Die Verpachtung geschieht in Thuo Frerichs Gasthof am obbesagten Tage, Nachmittags 2 Uhr.

Dornum, den 20. August 1800.

Gittermann, Ausmiener.

II. Die vermittelte Frau Consistorial-Räthin Eilshemius in Leer ist willens, die von dem Herrn van Hiemstra öffentlich angekaufte vormahlige reformirte Pfarrwohnung, in Leer an der Westerende belegen, mit Scheune und ansehnlichen Garten am 16. September auf dasiger Schule wiederum öffentlich verkaufen zu lassen.

Den Kauflustigen wird zur Nachricht bekannt gemacht, daß das halbe Kaufpretium gegen $3\frac{1}{2}$ proCent in dem Hause stehen bleiben kann.

Weyl. Gerd Blicklager nachgelassene Wittwe und Peter Lühloff, uxor. noie. Hille Sterenberg, sind willens, ihre 5 neben einander an der Oesterstraße in Leer stehende Häuser, erst einzeln und nachher zusammen, zum Verkauf öffentlich anbietzen zu lassen. Kauflustige haben sich desfalls in dem auf den 16. Sept. anberaumten Termin auf der Schule in Leer einzufänden.

Von den näheren Verkaufs-Bedingungen obiger Immobilien wird der Ausmiener Schelten weitere Nachricht geben.

12. Die Eheleute Bogt und Posthalter G. H. Mustert und Leuntje C. Dirpre wollen ihr vor 4 Jahren ganz neu erbautes Haus, welches sehr bequem zur Kauf-

mann-

mannschaft und Wirthschaft ist, stehend zu Oldersum im zweyten Rott an der Emder Straße, mit dem dazu gehörenden Grunde, auf Mittwoch den 10. September a. e. Nachmittags um 2 Uhr zu Oldersum in des Ausmieners Egberts Hause öffentlich verkaufen lassen.

13. Herr Bruining zu Gandersum will seine sämtlichen Mobilien, als Cabinette, Tische, Schränke, Stühle, Spiegel, Betten und Bettgewand, imgleichen seine schöne Bibliothek, wovon die Catalogi bey dem Buchdrucker Herrn Wenthin sen. in Emden zu bekommen sind, am 4ten und 5ten September nächstkünftig in Gandersum bey seiner Wohnung durch den Ausmiener Egberts öffentlich verkaufen lassen.

14. Der Kleider-Amts-Meister Rinje Tiardes zu Westerbur will seine daselbst belegene Warfsäte mit Garten-Grund nebst 1 Kirchen-Stuhl und 4 Gräber mit Bewilligung des wohlbblichen Amterichts am bevorstehenden 4ten September, des Nachmittags 2 Uhr in Hannß Stobels Behausung zu Middelsbur öffentlich durch den Ausmiener Cucken in einem Termino stehend feste verkaufen lassen, und sind die Verkaufsbedingungen bey mir gratis einzusehen, und für die Gebühr abschriftlich zu haben.

15. Der Wagenmeister, Herr Rudolph Christian Riecken in Leer, will sein zu Wittmund im Klusforder-Quartier belegenes Haus mit Scheune und Garten, welches jetzt von dem Fuhrmann Hage Gerdes heuerlich bewohnt wird, am Mittwoch den 10. September dieses Jahres, des Nachmittags um 2 Uhr in Frau Wittwe Decker Behausung daselbst öffentlich verkaufen lassen.

Conditiones sind bey mir gratis einzusehen, und für die Gebühr abschriftlich zu haben.

Wittmund, den 20. August 1800.

Dicken.

16. Matthias Anthon Rohden in Jhlow ist freywillig vorhabens, indem derselbe die bishero geführte Wirthschaft abstehet, den 10ten September öffentlich verkaufen zu lassen, verschiedenes Hausgeräthe, worunter vorzüglich ein Cabinetts-Schrank, eine Buddelen, eine Pendal-Uhr, zwölf Stühle mit rothen Polstern; sodann 3 Kühe, eine Quantität Heu in der Scheune, ein Fischer-Voot, ein Fisch-Netz oder Loge, auch verschiedenes Holz, Steinen und Pfannen.

Garsjen Evers Wittwe in Nhenwolde will freywillig den 11. September öffentlich verkaufen lassen, 2 Kühe, 2 Pferde, ein gezeichneter Fuchs-hengst und verschiedenes Hausgeräthe.

Murich, den 28. August 1800.

Reuter.

17. Ich bin gesonnen mein sub hasta erstandenes, in der St. Annen-Straße hieselbst gelegenes Haus nebst Scheune, am Dienstage, als den 9ten September dieses Jahres, Nachmittags um 3 Uhr in der Frau Wittwe Hammerschmid Hause allhier zu verkaufen; wozu sich Kauflustige daselbst einfinden wollen.

Das Haus hat eine zur Handlung und Bäckerey vorzüglich vortheilhafte Lage, und wird letztere bis jetzt noch darinnen betrieben, daher es auch mit einem guten

ten



ten Backofen versehen ist. Die Conditionen sind vorher bey mir einzusehen, und dienen zur vorläufigen Nachricht; daß die Hälfte des Kauffschillings oder auch den Umständen nach ein Mehreres, gegen 4 Procent stehen bleiben kann.

Fever, den 23. August 1800.

Unger, Secretair.

18. Am 8ten September dieses Jahrs und folgenden Tagen wird in Zetel, im Herzogthum Oldenburg, das hinterlassene complete Ellen-Waarenlager, des verstorbenen Kaufmanns, Johann Hemken daselbst, unter welchem auch verschiedene kurze Eisen- und Gewürzwaaren vorhanden, von dessen Erben freywillig und zur Theilungsmasse nothwendig, öffentlich meistbietend verkauft; als welches dem auswärtigen Publico hiemittelst nachrichtlich bekannt gemacht wird.

19. Auf ertheilte gerichtliche Commission wollen die Eheleute Jan Blank und Barber Harms zu Loga ihr daselbst im 2ten Klust No. 16. belegenes Haus mit Garten, für den vierten eines Platzes in Gerechtigkeiten und Lasten liegend, nebst einem Bau-Acker auf der Loger-Gaste, öffentlich verkaufen lassen. Liebhaber können sich am 20sten September des Nachmittags um 2 Uhr in des Gastwirths Berend Schulte Behausung zu Loga einfinden und ihre Gebote gegen Treckgeld eröffnen. Die Conditiones sind auch vorher bey dem Ausmiener Albrecht einzusehen und für die Gebühr abschristlich zu erhalten.

20. Mit gerichtlicher Bewilligung wollen des weyl. Herrn Justiz-Commissair von Halem Erben in Hage, am Dienstag, den 16. September und folgenden Tagen desselben Mobilien-Nachlaß, als: Haus- und Küchengeräthe, auch Schränke, Tische, Stühle, Gemälde, und Kupferstichen, Eisen, Blech, Zinnen, Messing, Kupfer, Betten und Bettgewand, verschnitten und unverschnitten Linnen und Tischzeug, Gold, Silber, worunter eine goldene Taschenuhr, Mannskleider ic. ferner; am Donnerstag, den 18. Septbr. desselben Sammlung der besten juristischen, historischen und anderer Bücher, wovon die Catalogi bey folgenden Herren Buchbindern, als: Tiaden in Aurich, Eckhoff in Emden, van Zwoll in Leer, Dirksen in Esens, Schüttler in Wiltmund, Gross in Fever, und bey dem Buchdrucker Herrn Schulte in Norden gratis zu haben sind, durch den Ausmiener Fridag öffentlich verkaufen lassen. Kauflustige wollen sich an den besagten Tagen, des Morgens um 9 Uhr in Hage einfinden und ihren Vortheil sichten.

Verum, den 26. August 1800.

Fridag, Ausmiener.

21. Jann Focken Edzards zu Hamswiehrum ist entschlossen, sein in Groot-husen stehendes Haus mit Garten, sodann noch einen besondern Garten, am 19ten September nächstkünftig des Nachmittags in Groot-husen öffentlich verkaufen zu lassen.

22. Des weyl. Harm Wübben nachgelassene Wittwe auf Sieve, ohnweit Neermoor, will ihres weyl. Ehemannes nachgelassene Mobilien und Noventien, als: Hausrath, Leinwand, Betten, Egge, Wagen, Pflug, Pferde, Kühe, Jungvieh, wie auch sämtliche Früchte auf dem Lande, am 5ten September daselbst öffentlich verkaufen lassen.

23. Die von weyl. Herrn Prediger Knipper nachgelassene Bücher will derselben nachgelassener Sohn am 9. September auf der Schule in Keer öffentlich verkaufen lassen.

Verheurungen.

1. Die Erben des weyl. Syhlrichters Claas Tjards zu Wirdum sind vorhabens, ihren Platz, wobey 30 Diematen Land, ohnweit Schott, das kleine Buschhaus genannt, auf 6 Jahre, den 6. September des Nachmittags 2 Uhr, zu Marienshase in Vogt Nebdermanns Hause, durch den Auktions-Commiffair Reuter, bey welchem die Verheurungs-Conditionen einzusehen, verheuren zu lassen.

2. Weyl. Hinrich Tönjes Erben wollen ihren in der Victorburer Theene belegenen Platz, wobey pl. min. 38 Diemathen Grünlande und 14 Diemathen Baulande im Ganzen, sodann 18 Grasen Land Stückweise auf 6 Jahre, den 8ten September, Nachmittages 2 Uhr daselbst in Heit Bohlen Hause durch den Auktions-Commiffair Reuter verheuren lassen.

3. Die Herrschaft zu Dornum ist vorhabens, folgende Plätze und Stücklande auf 6 Jahre May 1802. anzutreten, meistbietend zu verpachten.

- 1) Einen Platz der Sand genannt, ohnweit des Dornumer Siels und längst dem Deiche gelegen, groß 81 Diemathe, bisher von dem Hausmaun Wessel Hellmers bewohnt.
- 2) Einen halben Platz in der Dornumer Grobe ohne Behausung 14 Diemathe groß, aus 4, 2, 2, 1, 3 und 2 Diemathen bestehend, welche auch mit dem vorgedachten Platze verbunden werden können.
- 3) Einen Platz in Dornum, groß 75 Diemathe, bisher von dem Deichrichter Claes Hinrichs gepachtet, und von dem Hausmann Wiebe Hinrichs bewohnt.
- 4) 42 Diemathe Stücklande ohnweit Groß-Riphausen, zwischen Dornum und Arle in folgenden Stücken, als: 1, 3, 4, 5, 4, 7, 4, 4, 3, 6, 1, liegend, so bisher von dem Deichrichter Claes Hinrichs benuget sind, und mit dem Platze sub Nro. 3. verbunden werden können.
- 5) Einen Platz in Schwittersum, groß 72 Diemathen, bisher von dem Hausmann Siebrand Eyls bewohnt.
- 6) Einen Platz in Keerssum 51 Diemathe, bisher von dem Hausmann Hinrich Janssen Hector bewohnt.
- 7) Ein Stück Landes, 7 Diemathe Fischbeckerland genannt, ohnweit Schwittersum, von dem Hausmann Hinrich Janssen Hector benuget.

Diejenige, welche ein oder anderes dieser Grundstücke zu pachten Lust haben, können sich in termino den 19. September, Morgens 9 Uhr in des Jacob Siebens Fischer Gasthof in Dornum einfinden, die Plätze mit den Bedingungen vorher in Augenschein nehmen, und haben sich die Bestbietenden des Zuschlags zu versichern.

Ferner sollen am nächstfolgenden Tage den 20. September folgende Naturae lieu, als:

- 98 Lorrffahren,
- 42 Syhlffahren,
- 259 alte Hühner,
- 186 Stiege Eyer,
- 8 $\frac{1}{2}$ Faß Butter,
- 1 Tonne Weizen,
- 32 Tonnen Gersten,
- 53 $\frac{1}{2}$ Tonne Haber,

auf ein oder mehrere Jahre verpachtet werden, und haben die Bestbietenden den Zuschlag gleichfalls zu erwarten.

Dornum, den 21. August 1800.

Da sich bey Dornum auf dem Joachimsfelde unmittelbar an dem nach dem Dornumer-Syhl führenden Tief eine gute Ziegel-Erde befindet, und man solche zu einer Ziegeley zu benutzen wünscht; so wird denjenigen, welche solche auf eigene Kosten anzulegen Lust haben indgten, bekannt gemacht, daß dem Entreprenneur nicht nur der erforderliche Thon, sondern auch das zu dem Joachimsfelde gehörige schöne Haus, circa 150 Fuß lang und 70 breit, ferner der nöthige Torf, nebst einer Anzahl Torf- und Syhlffahren, gegen eine zu bedingende Pacht überlassen werden soll, und kann der Contract gleich abgeschlossen werden, wenn sich Liebhaber innerhalb 3 Wochen zu Dornum melden.

Dornum, den 25. August 1800.

4. Dircß Berens zu Holte ist gesonnen, seinen Platz baselbst Stückweise oder zusammen am 4. September, als am Donnerstage, des Nachmittags um 2 Uhr in dessen Behausung auf 3 Jahren öffentlich verheuren zu lassen.

5. Lamme Tonken Crumminga zu Tergast will die unter seinem Platz gehörige Landen, pl. m. 50 Diemathen und 36 Ruthen Gerstland mit noch 3 Aekern bey Stücken auf drey oder 6 nach einander folgende Jahre am Sonnabend den 6. September insehend Nachmittags um 1 Uhr in dem Krughause zu Tergast durch den Ausmiener Eyberts verheuren lassen.

6. Auf erhaltene gerichtl. Commission, soll des weyl. Kaufmanns Jacob Albens Neppen ansehnliche, zu allerhand Nahrung sehr bequeme Haus in Messe, sodann 1 $\frac{1}{2}$ Diemat Land auf Garwarf, auf 3 Jahre, May 1801 anzutreten, am Freytag den 10ten September des Nachmittags um 1 Uhr in Voigt Harenbergs Wohnung zu Berum den Meistbietenden öffentlich verheuret werden.

Berum, den 27. August 1800.

Fridag, Ausmiener.

7. Kirchen- und Armen-Vorsteher zu Wirbun werden die aus der Pacht gefallene Wirbumer-Kirchen- und Armen-Stücklande am 5. September des Nachmittags anderweit in Wirbun öffentlich verpachten lassen.

(No. 36. Fxxxxx.)

Geb.

Gelder, so ausgeboten werden.

1. Des weyl. Kaufmanns Balbiani Erben, Vormünder S. S. Fischer und P. Meyers zu Norden, haben um Martini 2000 Rthlr. Gold und 950 Rthlr. Courant gegen gehörige Sicherheit zinslich zu belegen; Briefe werden postfrey erwartet.

2. Sjut Edzards in Serim hat künftigen Martini als Vormund der Peter Lucaschen Erben 2500 Rthlr., sage fünf und zwanzig hundert Reichsthaler in Gold, gegen billige Zinsen und genügsame Sicherheit zu belegen.

Citationes Creditorum.

1. Auf Ansuchen der Wittwe und Erben des weyl. Harm Roelfs Burlage zu Wellage ist bey diesem Amtgerichte der erbenschaftliche Liquidations-Prozeß erkannt worden. Es werden demnach alle und jede, welche an dem Nachlasse des Verstorbeneu aus irgend einem Grunde einige Forderung machen zu können vermeynen, hiermit edictaliter aufgefordert, solche ihre Ansprüche innerhalb 3 Monaten, längstens aber in termino den 25. September anzugeben, widrigenfalls

die aussenbleibenden Creditores aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben mögte, verwiesen werden sollen.

Signatum Leer im Amtgerichte, den 9. Juny 1800.

2. Bey dem Stadtgerichte in Norden ist auf Ansuchen des Crämers Bonne Peters citatio edictalis wider alle und jede, welche auf das, von den Eheleuten Gerdt Janssen und Adde Janssen am 4ten Juny a. p. an Provocanten privatim verkaufte, an der Westerstraße im Norder Klufft 1ste Rott No. 495. stehende Haus nebst Garten, ein Erb-Eigenthums-Pfand-Dienstbarkeits-Benäherungs- oder sonstiges Real-Recht und Forderungen zu haben vermeynen, cum termino reproductionis et annotationis von 3 Monaten et praecclusivo auf den 24. September a. c. Morgens 10 Uhr unter der Verwarnung erkannt:

daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen und Forderungen auf bemeldetes Haus cum annexis praeccludiret, und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Signatum Nordae in Curia, den 9ten Juny 1800.

Amtsverwalter, Bürgermeister und Rath.

3. Die Demoiselle Maria Gertrud von Klerff, Tochter des weyl. Landrichters von Klerff, starb hier in Esens am 7. März c. ab intestato zu ihrer Verlassenschaft, welche aus einem Hause mit dabey liegenden Gärten, aus zwey außer der Stadt befindlichen Gärten, einem Kamp, ein Paar Grundheuern, Kirchenstühlen, Begräbnißstellen und verschiedenen Mobilien besteht, meldeten sich als Intestat-Erben

1) die verwittwete Affessorinn Raue, geb. Cormann, und

2)

2) deren Bruder, Franz Caspar Gormann, beyde aus Münster, welche nach gehörig geschehener Legitimation die Erbschaft der Defunctâ durch den bestellten curator massae, J. C. Stürenburg sen., sub beneficio legis angetreten haben. Wenn nun gedachter curator massae, J. C. Stürenburg, vorläufig auf die öffentliche Vorladung der Gläubiger dieser Masse angetragen, diesem Gesuche per decretum vom heutigen Dato auch deferiret worden: als werden von diesem Stadtgerichte alle diejenigen, welche an der gedachten von Klerffischen Masse als Gläubiger Forderungen haben mögten, hiemit vorgeladen, in Termino den 13. October c. ihre Forderungen anzugeben und zu justificiren, unter der Verwarnung, daß

die auffenbleibenden Creditores aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erkläret und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich gemeldeten Gläubiger der Masse noch übrig bleiben mögte, verwiesen werden sollen,

und wird übrigens denen Abwesenden der J. C. Birner zum Mandatario vorgeschlagen, den sie zur Angabe ihrer etwaigen Forderungen bevollmächtigen und mit gehöriger Information versehen müssen.

Signatum Esens im Stadtgerichte, den 27. May 1800.

Bürgermeister.

4. Beym Pewsumschen Amtgerichte ist citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche auf den von Seiner Königl. Majestät in No. 1768 denen Eheleuten Kirchvogt Poppens Sassen und Tjedlef Homfeld allergnädigst in Erbpacht verliehenen, bey des ersteren Absterben der Tjedlef Homfeld und deren Kindern, Berend Homfeld und Gerd Janssen de Buhr, Wiard, Cornelius und Poppens Sassen, hinterlassenen, und, nachdem letzterer, sodann dessen Mutter Tjedlef Homfeld und hiernächst der Berend Homfeld verstorben, dem Gerd Janssen de Buhr in der Erbtheilung zum alleinigen Eigenthum cedirten, bey Pewsun belegenen, Heerd, Mezenheerd genannt, bestehend aus einer Behausung, Scheune, Garten, Kirchensitzen, Todtengräbern und 132½ Grasen Landes, einen Real-Anspruch, Forderung, Erb-Benäherungs- und Dienstbarkeits-Recht zu haben vermeynen, cum termino von 12 Wochen & praclusivo auf den 25. September nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens, erkannt.

Pewsun am Königl. Amtgerichte den 23. Juny 1800.

5. Beym Greetfielischen Amtgerichte ist citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche auf die durch die Gebrüder, Jürgen Frerichs und Gerd Gerdes Schuul im Jahre 1780 aus der älterlichen Erbsonderung erhaltene, in Anno 1786 an des weyl. Kaufmanns, Ubbo Hanschen Dircksen Erben auf 20 Jahre, von May 1788 bis 1808 in Sezkau verliehene, nach des Jürgen Frerichs Schuul Tode vigore testamenti auf gedachten Gerd Gerdes Schuul vererbte, von diesem jüngst hin an den Apotheker Georg Jacob Boyunga zu Greetfiel verkaufte, von dem Ziegel-Fabricanten, Johann Peters Dircksen, ex capite crediti, benäherte, unter Pilsun belegene, 9½ Grasen Landes, der Kraander genannt, Anspruch, Forderung, Erb-

Mā

Näherkaufs- Dienfbarkeits- oder sonstiges Recht zu haben vermeynen, cum termino von 12 Wochen et praeculivo auf den 25. September nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens erkannt.

Pewsum am Königl. Amtgerichte, den 26. Junii 1800.

6. Auf Ansuchen des Harm Lefferts Roenen und Evert Wajen auf Wundersee ist bey diesem Amtgerichte

wegen eines, von den Eheleuten Harm Gerdes Kesssen und Debbe Jacobs privatim angekauften, von weyl. Predigers Vollmann Wittwe, Nantje Nyels herrührenden, zu Bunde, und zwar Ost an Geerd de Noer, Süd an Hinrich Decken, West an die Wittwe Drons, Nord an der Wlincke belegenden Hauses, Scheune und Gartens

der Liquidations-Prozess erkannt worden.

Es werden demnach alle und jede, welche an vorbeschriebenes Immobile aus Erb- Näher- Pfand- Dienfbarkeits- oder aus irgend einem andern dinglichen Rechte einige Ansprüche machen zu können vermeynen, hiermit edictaliter vorgeladen, solche innerhalb 3 Monaten, längstens aber in Termino den 8. October anzugeben; widrigenfalls sie damit präcludiret und in Hinsicht dieses Immobiles und des Kaufprettii gegen die Käufer zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden.

Resolutum Leer im Amtgerichte, den 17. Juny 1800.

7. Vom Amtgerichte zu Aurich werden auf Instanz des Colonisten Christian Schaerff auf Plaggenburg, hinter Sandhorst, Alle und Gebe, die auf ein dafelbst belegenes Colonat, groß, außer 100 Ruthen für Haus- und Garten-Stäte, 1 Diemath 199 Ruthen, beschwettet ins Osten an Johann Jacob Reuff, ins Süden an den Heerweg, ins Westen an den Mohrweg, und ins Norden an die Königl. Mohrgründe, welches theils im Jahre 1796 von der Hochpreisl. Krieges- und Domänen-Kammer dem Johann Jacob Reuff auf Plaggenburg, zugleich mit den nachher zu einem andern Colonnate desselben geschlagenen 10 Aeckern in Erbpacht verliehen, und von diesem in Ao. 1799 mit Cameral-Consens an den Provoquanten privatim verkauft, theils aber von der Hochpreisl. ic. Kammer unmittelbar dem Christian Schaerff als Aufstreck jenes Grundes vererbpachtet ist, oder resp. auf die Kaufgelber ein Eigenthums- den Ertrag der Nutzung schmälernbes Dienfbarkeits- Benäherungs- Pfand- oder sonstiges Real-Recht haben mögten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 6 Wochen, spätestens am 7ten October dieses Jahres, persönlich oder durch die hiesige Justiz-Commissarien, Stürenburg, Detmers, Weber ic. ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung: daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an das Grundstück präcludirt, und ihm sowol gegen den Provoquanten, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll.

Signatum Aurich im Amtgerichte, den 6ten August 1800.

Telling.

8. Ad instantiam des Snylrichters, Hausmanns Johann Zoosten in der Schleene, werden alle und jede, welche auf das, von Gerd Jacobs herrührende, von Meine Janssen auf seinen Bruder Peter Janssen transferirte, von diesen an den Moritz Bonnen verkaufte, und endlich jetzt durch den Impetranten, Snylrichter Johann Zoosten, wegen Schwette näherkäuflich an sich gebrachte Haus und Garten auf Ostdorf, woran ins Osten Gerd Behrends Claassen, ins Süden das Fußpad und ins Norden und Westen Impetrant, Johann Zoosten selbst schwetten, eine Servitut, ein Näher- oder sonstiges, das Eigenthum oder die Nutzung dieses obbeschriebenen Fundi schmälern des Real-Recht haben mögten, hiemit peremptorie vorgeladen, innerhalb 6 Wochen und spätestens in termino reproduct. et connot. den 16. October curr. anhero zu erscheinen, ihre Ansprüche, wie sie selbige zu justificiren vermögen, anzugeben, mit dem Impetranten gütlich deshalb zu unterhandeln, und nöthigenfalls richterliche Entscheidung zu gewärtigen.

Nach Ablauf jenes Termini aber sollen Acta für beschloffen geachtet, und diejenigen, so sich mit ihren Forderungen, entweder gar nicht oder nicht mit gehörigen Justificatorien gemeldet, damit präcludiret, und ihnen sowohl in Hinsicht des Impetranten, als auch anderer mit Justificatorien sich meldenden Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden.

Verum im Amtgerichte, den 4ten August 1800.

Kettler.

9. Ad instantiam der Hayke Janssen, des weyl. Ede Janssen Backers Wittwe in Hage, werden alle und jede, welche auf gewisse 2 Diemath in der Westerender Hamrrich, die ins Osten und Westen an Peter Janssen, ins Süden an Ude Daniels, ins Norden an Hinrich Frerichs Erben Besitzungen gränzen, und welche von Wette Hagers und Greetje Abrahams an Otte Janssen und Tabje Abrahams No. 1738 privatim verkauft, von diesen auf die Tochter Baafcke Otten und Jelles Habben Wittwe vererbet, und von letzterer No. 1792 an Impetrantin privatim verkauft worden, eine Servitut, ein Näher- Erb- Reunions- oder sonstiges, das Eigenthum oder die Nutzung des beschriebenen Landes, schmälern des Real-Recht haben mögten, hiemit peremptorie vorgeladen, daß sie innerhalb 6 Wochen, und spätestens in termino den 16. October curr. anhero erscheinen, ihre Real-Ansprüche, wie sie selbige mit Justificatorien unterstützen können, anzugeben, mit der Impetrantin gütlich zu unterhandeln und nöthigenfalls rechtliches Erkenntnis zu gewärtigen.

Nach Ablauf besagten Termini aber sollen Acta für beschloffen geachtet, und diejenigen, so sich mit ihren Forderungen nicht gemeldet oder nicht gebührend justificiret, damit präcludiret, und ihnen sowohl in Hinsicht der Impetrantin, als auch anderer sich meldenden Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden.

Signatum Verum im Amtgerichte, den 2ten August 1800.

Kettler.

10. Nachdem per sententiam des hiesigen Stadtgerichts vom 20. November a. p., welche in appellatorio confirmiret worden, über das Vermögen der Ehefrau des Andreas Jung, Anna Catharina, zu Esens, bestehend aus pl. min. 400 Rthlr.

in

in Gold von verkauften Mobilien und 1372 Rthlr. 19 Schaaf 5 Witt Gold von einem verkauften Hause, sodann 54 Rthlr. 18 Schaaf 10 Witt Heuer-Geibern eines Jahres, der Conkurs bereits eröffnet, diesem Amtgericht aber per rescr. reg. vom 30. Juny allergnädigst aufgetragen worden die Edictal-Citation zu erlassen, und den Conkurs zu beendigen; so werden in Befolge desselben Alle und Jede, welche auf diese Vermögens-Masse aus irgend einem Grunde einen Anspruch und Forderung zu haben vermeinen, hiedurch edictaliter vorgeladen, solche innerhalb 9 Wochen und längstens in termino peremptorio den 20. October entweder persönlich oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten anzugeben und rechts-erforderlich nachzuweisen; unter der Verwarnung:

daß die Ausbleibenden mit ihren Ansprüchen an dieser Masse präcludiret und ihnen damit gegen die sich meldende Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

Zugleich wird allen denen, welche von der Gemein-Schuldnerinn etwas an Gelde, Sachen, Effecten und Brieffschaften unter sich haben, aufgegeben, solches dem Amtgerichte getreulich anzuzeigen und mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte in das gerichtliche Depositum abzuliefern, unter der Verwarnung:

daß, wenn demohngeachtet etwas bezahlet oder ausgeantwortet würde, solches für nicht geschehen geachtet und zum Besten der Masse anderweit begetrieben werden solle.

Wenn aber der Inhaber solcher Gelder oder Sachen dieselben verschweigen oder zurückhalten sollte, er noch außerdem alles seines daran habenden Unterpfands und andern Rechts für verlustig erkläret werden solle.

Signatum Esens im Amtgerichte, den 4. August 1800.

Bölling.

11. Bey dem Amtgerichte Stieckhausen ist auf Ansuchen des Johann Behrens von Potshausen citatio edictalis wider alle diejenigen, welche aus einem Eigenthums-Pfand-Dienstbarkeits-Benähierungs-Reunions- oder sonstigen dinglichem Rechte einen Anspruch auf das, von dem Albert Borgmann herrührende, von seinen Kindern, Fanna, Ette, Gustav und Albert, ihrem Bruder Rudolph Heinrich und von diesem den 26. März 1800 dem Johann Behrens gerichtlich wieder übertragene, bey Potshausen bey der Raben-Brücke belegene Haus mit dem dazu gehdrigen Garten und Lande, machen können, cum termino reproductionis & annotationis von 9 Wochen & präclusivo auf den 20. October dieses Jahres, Vormittags 9 Uhr unter der Warnung erkannt worden:

daß die Ausbleibenden mit ihren Real-Ansprüchen auf dieses Grundstück präcludiret und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Stieckhausen im Königl. Preuss. Amtgerichte, den 14ten August 1800.

12. Beym Greetfelischen Amtgerichte ist citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche auf den durch Heyt Emkes von seiner weyl. Mutter Gerdyen Tsebrands, des weyl. Emke Heyen Wittwen geerbt, nach dessen

To-

Lobe auf seine Kinder, Antje, Enke und Koefel Heyen vererbten, und von diesen an die Eheleute, Berend Jochims und Greetje Franzen verkauften halben Antheil eines zu Hamswehrum belegenen Hauses und Gartens, des vierten Theils eines Mannes- und der Hälfte eines Frauenstuhls in der dasigen Kirche und dreyer Gräber auf dem Kirchhofe, einen Real-Anspruch, Forderung, Erb-Näherkaufs- und Dienstbarkeits-Recht zu haben vermennen, cum termino von 12 Wochen & praeclusivo auf den 2ten October nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens, erkannt.

Da auch auf das ganze Haus und Garten, wovon Isebrand Emkes den andern halben Antheil besizet, unterm 5. December 1768. eine von des lehtern Mutter, der gedachten Gerdisen Isebrands, unterm 1sten ejusd. an die weyl. Eheleute Simon Frerichs und Keentje Woyen bey Hamswehrum ausgestellte Obligation von 300 Gulden in Gold eingetragen worden, welche zwar längst bezahlt ist, das originale Instrument aber davon nicht beygebracht werden kann; so werden diejenigen, welche an diesem Schuldposten und dem darüber ausgestellten Instrumente, als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber, Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefodert, solche längstens in gedachtem Termino anzugeben und gehdrig zu justificiren; mit der Verwarnung, daß sie im Ausbleibungsfall mit ihren Ansprüchen präcludiret, das Instrument amortissiret und das eingetragene Capital der 300 Gulden in Gold im Hypothekenbuche geldschet werden solle.

Pewsum am Königl. Amtgerichte, den 30. Juny 1800.

13. Ad instantiam des Kaufmanns Harm Anton Lübeling in Nesse, werden alle und jede, welche auf das von den Eheleuten Haynt Berends Dorenbusch und Mohntje Hinrichs privatim erstandene Haus und Garten daselbst, woran Willm Wiets Erben ins Osten mit ihrem Garten, Thade Lutets Erben mit ihrem Garten ins Süden und der gemeine Weg ins Westen und Norden beschwettet sind, eine Servitut, Näher- Erb- oder sonstiges Real-Recht zu haben vermennen, wodurch entweder das Eigenthum oder die Nutzung der verkauften Fundi geschmälert wird, hiemit peremptorie vorgeladen, daß sie innerhalb 3 Monaten und spätestens in termino connotationis den 25. October beborstehend anhero erscheinen, ihre Forderungen ad Acta anzuzeigen, selbige mit Justificatoriis zu belegen, gütliche Handlung zu pflegen, und eventualiter rechtliches Erkenntniß gewärtigen.

Nach Ablauf des Termini aber sollen Acta für beschloffen und diejenige, so sich mit ihren Forderungen gar nicht gemelbet oder auch solche nicht gebührend justificiret, mit ihren Ansprüchen an das aufgebotene Haus cum annexis praecludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen, sowohl gegen den Impetranten, als gegen sonstige etwaige Gläubiger auferleget werden.

Signatum Verum am Königl. Amtgerichte, den 28. Juny 1800.

14. Von dem Hochgräflich-Webelschen Landgerichte zu Giddens werden auf Ansuchen des Apothekers Eberhard Lubewig Fischhaupt zu Neustadt-Giddens, alle und jede, welche auf das durch Provocanten von denen Doctoribus Medicinae Sebastian Eber-

Eberhard Wendebach zu Norden proprio und Poppe Jhnen Weyers daselbst, Mandatario noie. privatim anerkaufte, zu Neustadt-Giddens an der Stau-Strasse, im 10ten Rott, sub No. 128 belegene, von den weyl. Apotheker Johann Georg Stelzer herrührende, zur Apotheke eingerichtete Haus cum annexis, aus irgend einem Grunde Real-Anspruch, Servitut, Forderung oder Näherkaufs-Recht zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert, innerhalb 3 Monaten, längstens aber in dem auf den 9. October a. c. präfigirten termino praeclusivo, sothane Ansprüche bey diesem Landgerichte gehörig anzugeben und zu justificiren, widrigenfalls die Ausbleibende damit von gedachtem Immobili cum annexis ab- und in Hinsicht desselben und des Provocanten zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Giddens am Hochgräflich-Wedel'schen Landgerichte, den 26. Juny 1800.
Stockstrom.

15. Auf Ansuchen des Arend Meyer zu Leer ist bey diesem Amtgerichte wegen eines von der Wittve, weyl. Apothekers Schmid tut. noie. von der Eva Christina Gabues privatim angekauften, zu Leer zwischen den beyden Brunnen, und zwar Ost an J. Schelwinck, West an Winck, Nord an Dirck Woortmanns Töpferey und Süd an der Strasse belegenen Hauses und Gartens,

der Liquidations-Prozeß erkannt worden.

Es werden demnach alle und jede, welche an vorbeschriebenes Immobile aus Erb-Näher-Pfand-Dienstbarkeits- oder aus irgend einem andern dinglichen Rechte einige Ansprüche machen zu können vermeinen, hiermit edictaliter vorgeladen, solche innerhalb 3 Monaten, längstens aber in termino den 8ten October anzugeben, widrigenfalls sie damit präcludiret, und in Hinsicht des Immobili und des Kaufpretti gegen den Käufer zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Leer im Amtgericht, den 1sten July 1800.

16. Vom Amtgerichte zu Aurich werden auf Instanz der Eheleute Harm Harms Büscher und Johanna Baumfalk vom Rdnigs-Hoof unter Haghufen, Alle und Jede, die auf ein daselbst belegenes Colonat, groß außer 100 Ruthen, gerechnet für Haus- und Garten-Stäte, 302 Ruthen, und 1 Diemath 62 Ruthen, wovon das erstere Stück in anno 1770 von der hochpreißl. Krieger- und Domainen-Kammer dem weyl. Haue Harberts in Erbpacht verliehen, von ihm mit einem Hanse versehen, sodann gegen seine lebenslängige Alimentation dem Armen-Wesen zu Haghufen übertragen, und von demselben im Jahre 1785 an die Eheleute, Jann Sooken und Janna Gerdes privatim verkauft, das letztere Stück zu 1 Diemath, 62 Ruthen aber in Ao. 1787 von der hochpreißl. ic. Kammer diesen Eheleuten zur Vergrößerung des Colonats in Erbpacht überlassen ist, und welches ganze Immobile die Eheleute, Zimmermann Jann Sooken und Janna Gerdes, im Jahre 1794 an die Eheleute, Jann Ede Janssen und Janntje Harms Bley, letztere aber neuerlich an die Provocanten privatim verkauft haben, oder auf die Kaufgelder resp. ein Eigenthums-den Ertrag der Nutzung schmälendes Dienstbarkeits-Benäherungs-Pfand- oder sonst

stie

figes Real-Recht haben mögten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 9 Wochen, spätestens am 30. September dieses Jahres, persönlich oder durch die hiesige Justiz-Commissarien, Stürenburg, Detmers, Weber &c. ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung: daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an das Grundstück präcludiret, und ihm sowol gegen den Provocanten, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll.

17. Bey dem Königl. Amtgerichte zu Emden sind auf Ansuchen des Kleidermachermeisters Harm Janssen Coster zu Zengum, die Edictales wider alle und jede, welche auf das durch Provocanten, von dem Schustermeister Gerd G. Mudder privatim angekaufte, von der weyl. Catharina Dormanns herrührende Haus an der Doversfelmer-Strasse zu Zengum nebst Garten &c. aus irgend einigem Grunde ein Erb-Eigenthums- Reunions- Benäherungs- Pfand- den Nutzungs-Ertrag schmälern des Dienstbarkeits- oder irgend ein sonstiges Real-Recht zu haben vermeynen möchten, cum termino von 9 Wochen & reproduct. präclus. auf Donnerstag den 25. September fut. Morgens 10 Uhr unter der Warnung erkannt:

daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen werden präcludiret, und ihnen damit gegen den jetzigen Besitzer ein ewiges Stillschweigen werde auferleget werden.

Decretum Emden im Königl. Amtgerichte, den 12. Julii 1800.

Wenckebach.

18. Bey dem Stadtgerichte in Norden ist auf Ansuchen des qualificirten Bürgers und Bäckermeisters Hidde Kolsfs Schönbeck citatio edictalis wider alle und jede, welche auf das von dem Jann Jacobs Wennen am 6. December 1785 an den Jann Friedrich Classen Piezell privatim verkaufte und gleich darauf von dem Provocanten ex capite vicinitatis benäherete und demselben vermög Session de dato 20sten December 1785 übertragene im Norder Klust 2ten Rott sub numero 524. an der Wefferstraße stehende Haus und Garten, ein Erb-Eigenthums- Pfand- Dienstbarkeits- Benäherungs- oder sonstiges Real-Recht und Forderungen zu haben vermeinen, cum termino reproductionis et annotationis von 9 Wochen, et praecclusivo auf den 24. September a. c. Vormittags um 10 Uhr unter der Verwarnung erkannt:

daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen und Forderungen auf obbemeldetes Haus cum annexis präcludiret und deshalb zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Signatum Nordae in Curia, den 7. July 1800.

Amtsverwalter, Bürgermeister und Rath. v. Glan.

19. Vermög des ad instantiam des Gerd Janssen Tammen zu Gobensholt im Oldenburgischen ertheilten decreti, ist wegen eines an denselben, von dem Johann Meints baselbst übertragenen, von des Imploranten Großvater Jürgen Tammen eigentlich herrührenden, zu Scharrel im Amte Strickhausen belegenen, mit dem Focke Gerdes zu Scharrel, Hellmerich Hemmen, Johann Borgmann und Johann Medeken

(No. 36. Yyyyyy.)

Er:

Erben zu Gobensholt wechselnden Bagwerks Meedland, der Liquidations-Prozeß und die öffentliche Vorladung aller, so darauf aus einem Pfand-Erbchafts-Benäherungs-Reunionis-Dienstbarkeits- oder sonstigem dinglichen Rechte Präntension zu haben vermeinen möchten, cum termino ad annotandum von 9 Wochen et liquidationis auf den 24. September instehend, bey Strafe der Abweisung erkannt.

Strickhausen im Königl. Amtgerichte, den 12. July 1800.

20. Die Meemcke Joachims hat nach einem am 8ten Januar 1799 errichteten Seh-Kauf-Contracte, ein bey den Breindermöhremer Mohr-Häusern belegenes Haus mit dem dazu gehörigen Garten und Lande, auf einen Zeitraum von 30 Jahren an die Eheleute, Tamme Warntjes und Gerdrut Jacobs übertragen. Da nun dem Antrage dieser jetzigen Besitzer zufolge, der Liquidations-Prozeß wegen dieses Grundstücks per decret. de 11. July eröffnet worden ist; so werden alle diejenigen, welche aus einem Erb-Eigenthums-Pfand-Dienstbarkeits-Benäherungs-Reunionis- oder sonstigem dinglichen Rechte einen Anspruch an dies Grundstück machen können, hiedurch vorgeladen, solchen innerhalb 9 Wochen, und spätestens in termino den 29. September 1800 Vormittags 9 Uhr bestimmt anzugeben; widrigenfalls sie mit demselben präcludirt und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Strickhausen im Königl. Amtgerichte, den 11. July 1800.

21. Auf Ansuchen des Erhard von Löwege zu Bagband ist bey diesem Amtgerichte wegen eines, von Fanna Reinders Kettwig privatim angekauften, durch diese von Peter Peters Kuper im Jahre 1798 benähernten, West an Marten Geerdt's und Ost an Harm Harms Kuper auf Warsings-Fehn belegenen Hauses und Erbpachts-Grundes, der Liquidations-Prozeß erkannt worden.

Es werden demnach alle und jede, welche an dieses Immobile aus Erb-Näher-Pfand-Dienstbarkeits, oder aus irgend einem andern dinglichen Rechte einige Ansprüche machen zu können vermeinen, hiermit edictaliter vorgeladen, solche innerhalb 9 Wochen, längstens aber in termino den 23. September anzugeben; widrigenfalls sie damit präcludiret, und in Hinsicht dieses Immobiles und des Kaufpretti gegen den Käufer zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Leer im Amtgerichte den 12. July 1800.

22. Auf Ansuchen des Lüpke Christopher Tebbens und des Jan Koelfs Frey zu Wölln ist bey diesem Amtgerichte

wegen eines, Süd am Unlandswege, West an Jan Focken, Nord am Herrn-Fehn, und Ost an Heike Jans Wittwe belegenes Stück Unlandes, ohngefähr $1\frac{1}{2}$ Diemath groß, so der Lüpke Chr. Tebbens aus des Chr. Tebbens Masse angekauft, sodann wegen eines auf dem Fehn bey Wölln, Süd an Harmannus Heeren und Nord an Koelf Frey belegenen, durch Provo-cant Koelfs Frey gleichfalls aus der Masse des weil. Chr. Tebbens angekauften Ackers,

besonders Behuf vollständiger Berichtigung tituli possessionis der Liquidations-Prozeß erkannt worden.

Es werden demnach alle und jede, welche an diese Immobilien aus Erb-
Näher- Pfand- Dienstbarkeits- oder aus irgend einem andern dinglichen Rechte ei-
nige Ansprüche machen zu können vermeinen, hiermit edictaliter vorgeladen, solche
innerhalb 9 Wochen, längstens aber in termino den 23. September anzugeben; wi-
drigenfalls sie damit präcludiret und in Hinsicht dieses Immobilien und des Kaufpretti
gegen die Käufer zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Leer im Amtgerichte, den 11. July 1800.

23. Weyl. Hinrich Beerdes zu Bunde erhielt von weyl. Wessel Hillebrands
Backer daselbst, ein zu Bunde und zwar Ost an Luppe Sebes, Süd am Wege, West
an Veerend Freerichs, und Nord an Luppe Sebes belegenes Haus mit Garten und
gemeinschaftlicher Auftrift, im Jahre 1743 auf 57 Jahre in antichretischen Gebrauch,
und vererbte dieses Acquisitum bey seinem Ableben auf seine Tochter Altje Hinrichs,
des Hinrich Peters Smits Ehefrau, und diese verließ es ihrer mit H. P. Smit er-
zeugten Tochter Gebke; als diese nachher auch mit Tode abgieng, verfiel es für den
Pächtheil auf deren Vater Hinrich Peters Schmit, und für den andern Theil auf die
Levy Deken Schmits Concursumasse. Diesen letzten Antheil erhielt der Hinrich Peters
Schmit von der Levy Deken Schmits Concursumasse in Eigenthum, und kaufte im
Jahre 1799 von dem Wessel Hillebrands Backer Erben auch das jus reluendi an sich,
wurde mithin Besitzer des ganzen Immobilien, und hat zur mehreren Sicherheit seines
Besitzes und besonders Behuf vollständiger Berichtigung tituli possessionis bey diesem
Amtgericht auf Eröffnung des Liquidations- Prozesses angetragen, welcher auch er-
kannt worden.

Es werden demnach alle und jede, welche an dieses Immobile aus Erb-
Näher- Pfand- Dienstbarkeits- oder aus irgend einem andern dinglichen Rechte
einige Ansprüche machen zu können vermeinen, hiermit edictaliter verabladet, solche
innerhalb 9 Wochen, längstens aber in termino den 23. September h. a. anzugeben;
wdrigenfalls sie damit präcludiret, und in Hinsicht dieses Immobilien und des Kauf-
pretti gegen den Käufer zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Leer im Amtgericht, den 10. July 1800.

24. Es hat der Wirth und Tischlermeister, Johann Daniel Höling das
Haus beyh Westeraccumer Syhl, welches er bewohnt, von den Erben des vorigen
Besitzers zu Ziel nemlich:

Der Maria Elisabeth Billfinger Wittwe Cramer zu Neustadt- Gddens,

Folckert Billfinger zu Kniephausen,

Margaretha Billfinger Wittwe Edlins zu Heppens, und

Peter Billfinger, landschaftlicher Receptor zu Emden, und der Hausmann
und Wirth Peter Innen Freese zu Westeraccum davon das Izel von

Frerich Billfinger zum Sande in Ieverland angekauft,

als auf welche solches von derselben Mutter, Anna Catharina Billfinger, die es von
ihrem Sohn Hans Peter Innen ererbt hatte, verfallen ist.

An-

Ankäufer haben um die Eröffnung eines Liquidations-Prozesses sowol über das Haus als dessen Kaufgelder gebeten, und werden demnach alle und jede, welche an gedachtes Haus und dessen Kaufgelder aus einem Eigenthums-Rechte, Verpfändung, Servitut oder andern dinglichen Rechte, Anspruch und Forderung zu haben vermeynen, hiemit edictaliter vorgeladen, solche innerhalb 9 Wochen, und längstens in termino praecclusivo den 22. September entweder persönlich oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten anzugeben und zu justificiren, unter der Verwarnung: daß die Ausbleibende mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen an vorgedachtes Haus präcludiret, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen sowol gegen die Ankäufer und die sich meldende als zur Perception kommende Gläubiger auferleget werden solle.

Signatum Esens im Amtgerichte den 8. July 1800.

Bölling.

25. Vom Amtgerichte zu Auriich werden, auf Instanz des Gastwirths Johannes Meyer auf dem hiesigen Piqueur-Hofe, Alle und Jede, welche auf den im Jahre 1790 von dem weyl. Kirchverwalter Benedictus Bruns an den Drechsler Sjut Friedrich Wittlage zu Auriich öffentlich, und von diesem jeko an den Provocanten privatim verkauften, am Popenster Wege belegenen, und an der Witte Peterffen, des Namens Wilcken, sodann des Stadtgerichtsdieners Heze Heyen kämppe beschwetteten Kamp oder resp. auf die Kaufgelder ein Eigenthums- den Ertrag der Nutzung schmälern des Dienstbarkeits- Benäherungs- Pfand oder sonstiges Real-Recht haben mögten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 9 Wochen, spätestens am 11. Novbr. dieses Jahres, persönlich oder durch die hiesige Justiz-Commisfarien, Adv. Fisci Thering, Adv. Fisci Liaden etc. ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Auriich anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung: daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an den Kamp präcludiret, und ihm sowol gegen den Provocanten als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll.

Signatum Auriich im Amtgerichte, den 25. August 1800.

Zelting.

26. Vom Amtgerichte zu Auriich werden auf Instanz des Schmidts Willem Claassen zu Kiepe, Alle und Jede, die auf ein in der Diepster Hammrich belegenes Haus mit Garten und Lande, pl. min. 3 Diemathen groß, dessen Grund mit einem westwärts daran liegenden Stücke zu pl. min. 2 Diemathen anno 1788 von dem Gerb Willems an den weyl. Zimmermann Johann Willems öffentlich verkauft ist, bei ein Haus darauf erbauete und das ganze Immobile per testamentum vom 23sten Februar 1792 seiner Wittwe Antje Giffen zum alleinigen Eigenthum zuwies, welche hierauf jene pl. min. 2 Diemathe im Januar dieses Jahres das hiemit aufgebotene Haus mit Garten und übrigen Lande aber jeko an den Provocanten privatim verkauft hat, oder auf die Kaufgelder ein Eigenthums- den Ertrag der Nutzung schmälern des Dienstbarkeits- Benäherungs- Pfand- oder sonstiges Real-Recht haben mögten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 3 Monaten, spätestens am 5ten December dieses Jahres,

per:

persönlich oder durch die hiesige Justiz-Commissarien, Stürenburg, Detmers, Weber u. ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung: daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an das Grundstück präcludiret, und ihm sowol gegen den Provocanten, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll.

Signatum Aurich im Amtgerichte, den 20. August 1800.

Telting.

27. Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind ad instantiam des Herrn Senat. Gerhard Kösingh daselbst, Edictales wider alle und jede, welche auf die durch Provocanten von dem Kaufmann Gajus Diederich de Bruin privatim anerkaufte Häuser und Gärten, in Comp. 14. No. 72. und 73. an der großen Osterstraße aus irgend einigem Grunde einen Real-Anspruch, Servitut, Forderung oder Näherkaufsrecht zu haben vermeynen, cum termino von drey Monaten et reproduct. praecclus. auf den 3ten December nächstkünftig, Vormittags um 10 Uhr, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens und der Präclusion erkannt.

28. Behrend Caspers zu Filsun hinterließ seinen beyden Kindern, Casper und Foelcke Behrens einen Warf und Annexen zu Filsun, welche letztere demselben durch Abfindung ihres Bruders und dessen noch lebenden in Loquard dienende Tochter Anna angeblich an sich gebracht, jeko aber ihn ganz an den Bruncke Heyen verkauft hat. Dieser wünschet seines künftigen Besizes gewiß zu seyn, hat zu solchem Ende auf einen Liquidations-Proceß angetragen, welcher auch erkannt, und werden zu dem Ende alle, welche auf solchen Warf und Annexen, aus einem Unterpands-Erbschafts-Benäherungs-Reunions-Dienstbarkeits- oder sonstigem, die Nutzung derselben schmälernde Rechte, Präension formiren zu können vermeynen, hiemit zur Angabe ihrer Ansprüche in 9 Wochen, und Liquidation derselben auf den 7ten Nov. instehend, bey Strafe der Abweisung vorgeladen.

Stückhausen im Königl. Preuss. Amtgerichte, den 21. August 1800.

Citatio Edictalis.

I. Von dem Königl. Preuss. Stadtgerichte hieselbst ist der Georg Brecht von Klerf, ein Sohn des hiesigen Landrichters Liemann Johann Ludwig von Klerf, welcher vor vielen Jahren, ohne daß die eigentliche Zeit und der Ort seines nachherigen Aufenthalts bestimmt werden kann, sich aus hiesigem Lande entfernt, bergestalt öffentlich vorgeladen, daß er oder dessen zurückgelassene unbekante Erben binnen 9 Monaten, und zwar längstens in termino praepjudiciali den 16ten May künftigen Jahres des Morgens um 9 Uhr vor dem Stadtgerichte sich entweder persönlich oder schriftlich, oder durch einen mit gerichtlichen Zeugnissen von seinem Leben und Aufenthalte versehenen zulässigen Bevollmächtigten ohnfehlbar melden und alödann weitere Anweisung erhalten; im Fall seines Ausbleibens aber gewärtigen solle, daß nach vorheriger Instruction der Sache und dem Befinden nach, mit seiner Todes-Er-

klä-

Klärung verfahren und sein nach gelassenes Vermögen an die, welche sich melden und legitimiren werden, mit der rechtlichen Wirkung herausgegeben werden solle, daß, wenn er hernächst noch zum Vorschein kommen mögte, oder seine unbekannte Erben sich annoch melden und legitimiren würden, er oder dieselben dennoch deshalb weder das Stadtgericht in Anspruch zu nehmen noch die von den Inhabern des Nachlasses mit einem dritten geschlossene Handlung anzufechten befugt seyn, und ihm weiter nichts vorbehalten bleiben solle, als seinen Anspruch an besagten Inhaber, so weit er den Nachlaß noch unter sich haben wird, oder davon locupletior geworden ist, innerhalb Verjährungs-Frist geltend zu machen; wornach sich also der gedachte Abwesende nebst seinen etwaigen unbekannteten Erben zu achten haben.

Signatum Esens im Stadtgericht, den 26ten Juny 1800.

Bürgermeister.

Notifikationen.

1. Die sämtlichen Bierbrauer in Norden lassen das Publikum bitten, inskünftige bessere Rücksicht auf die ledigen Bierfässer zu haben, weil der Unterhalt derselben gewaltig gestiegen und es auch noch etliche schlechte Leute giebt, die die Fässer durchsägen und zu ihrem Gebrauch machen, welches doch höchst unerkennlich ist; im Fall dies also jemand darthun kann, so soll derselbe von einer halben Tonne 2 Rthlr. und von einem Bierdup 1 Rthlr., mit Verschweigung seines Namens, zum Geschenk haben.
Im Namen der sämtlichen Bierbrauer der Stadt Norden.

2. Gegen Michaelis nächstkünftig wird in Emden ein Dienstmädchen verlangt, welches nebst allerley Hausarbeit, wenigstens etwas von der Kochkunst verstehen muß. Nähere Nachricht darüber giebt der Administrator Hefflingh.

Emden, den 13. August 1800.

3. Alle diejenigen, welche an den Nachlaß der verstorbenen Frau Wittwe des wehl. Notarius Berner einige Forderung haben mögten, müssen sich innerhalb 6 Wochen damit bey dem Schuhmachermeister Dicken, in der hiesigen Lilienstraße wohnhaft, melden; so wie auch die Debenten dieses Nachlasses sich bey demselben in der nemlichen Frist, bey Vermeidung der rechtlichen Hülfe, mit der Zahlung einzufinden haben.

Emden, am 30. July 1800.

4. Die Eigner der ohnweit Greetshyl aus dem Dialck-Schiffe des Claas Groot gebergenen Strand-Güter, bestehend aus circa 3400 Eßers, 7666 Mopsteine oder Dreylings und 88 Karren nassen Cement, werden hierdurch aufgefordert, sich als solche binnen 3 Wochen a dato hieselbst zu legitimiren, widrigenfalls darüber anderweit disponiret werden wird.

Greetshyl den 16. August 1800.

Königl. Amtgericht und Rentey.

D. Kempe.

Dissen.

5. Diejenigen, welche an den Nachlaß des kürzlich verstorbenen Mohrweggen Abhneiman zu Ulrich, Forderung haben, werden hierdurch aufgefordert, solche
den

dem Cammer-Canzlisten Frahm, als gerichtlich bestellten Nachhaltenden Vormunde der Köhnmannschen Kinder, innerhalb 6 Wochen anzugeben, deren Richtigkeit nachzuweisen, und von demselben Zahlung zu gewärtigen. So wie denn auch alle und jede, welche dem weyl. Mohrbogten Köhnmann Citations-, Infiuuations- und Exe-cutions-Gebühren, ungleichen von demselben für sie vorgeschossene Herrschaftliche Gelder und sonst, seit Jahren und bis zum Sterbe-Tag des Defuncti, restituiren, hie-durch alles Ernstes erinnert werden, binnen einer gleichmäßigen Frist von 6 Wochen, an erwähnten Vormund Frahm Zahlung zu verfügen; widrigenfalls nach Ablauf derselben gegen die Debitores gerichtlich werde verfahren werden.

Murich den 20. August 1800.

Frahm & Harms.

6. Viele meiner werthen Landesleute werden gewiß mit größern oder ge-ringern Quantitäten alter Papiere, die ihnen zu nichts nützen, versehen seyn, und sich daher allem Vermuthen nach geneigt finden, solche für einen annehmlischen Preis abzugeben. Es bietet sich mir jetzt Gelegenheit dar.

1) Beschriebene Papiere, als: alte Handlungs-Bücher, Briefe, Acten 2c. mit einem Worte, alles was nur beschriebenes Papier heißt, in jeder Größe ohne Ausnahme, und

2) alle alte gebundene und ungebundene Bücher in jedem Formate, Zeitungen 2c. und was nur bedruckt ist: ohne Umschlag oder Deckel, abzugeben.

Diejenigen, welche dergleichen alte Papiere besitzen, und solche zu verkaufen wünschen, ersuche ich daher, sich deshalb an mich zu wenden, und mit mir des Preis-ses wegen zu accordiren; wobey ich jedoch etwaige Auswärtige bitten muß, zugleich den Preis per Pfund zu melden, und mir die desfalligen Briefe franco zukommen zu lassen.

Auch sind mir seit kurzen verschiedene Rechnungen von Sachen zugestellt, welche ohne mein Wissen auf meinen Nahmen creditirt worden, ich sehe mich deshalb genöthiget, einem hochgeehrten Publico hiedurch ergebenst anzuzeigen, an Niemand, er sey wer er wolle, das Geringste für meine Rechnung ohne meine eigene Handschrift verabsolgen zu lassen, indem ich für ein Mehreres nicht haften werde.

Murich, den 21. August 1800.

E. A. Ries, Buchbinder.

7. Ankündigung, welche den Kaufmann interessirt.
Des Herrn Professor J. G. Büsch theoretisch-praktische Darstellung der Handlung in ihren mannigfaltigen Geschäften, in allem 5 Bände, zweite um etwa 90 Seiten stärkere Auflage, ist in meinem Verlage erschienen. Eine vollständige Inhaltsanzeige von diesem Buche würde zu weitläufig seyn; genug daß alles darinnen vorkommt, was Handlung und Commerz in allen möglichen Fällen betrifft. Ungeachtet ich mit meinem guten theuren Verlag, der mir so vieles Honorarium gekostet hat, nicht schleudern kann, so will ich dennoch diese meine gute Edition um den schändlichen fehlerhaften Nachdruck des Buchdruckers Gröbinger in Reutlingen, der auch in diesen Gegenden durch gewisse Buchbinder, die dazu nicht berechtigt sind, dennoch Bestellung

dar-

Darauf suchen läßt, zu steuern, zu eben dem Preis geben als jener schändliche Nachdrucker, nemlich für 3 Rthlr. 8 gGr. in Golde; man wende sich desfalls in Ostfriesland und angrenzende Gegenden an Herrn Buchhändler Wäcken in Leer, bey welchem Exemplare gebunden und auch ungebunden zu bekommen sind, so wie auch überhaupt die andern Schriften von diesem Verfasser, davon ein vollständiges Verzeichniß ausgegeben wird, bey solchem zu haben sind.

Hamburg, im August 1800.

B. G. Hoffmann.

8. Infolge der ergangenen Requisition des Herrn Hauptmanns von Buttler, als verordneten Commissarius der obern Militär- Behörde, sollen Mittwochs den 3ten September Vormittags um 10 Uhr zu Weener bey des Gastwirths Schulte Behausung, Zwanzig Stück sehr gute Kutsch- und Reit- Pferde, nach der Ausmienen- Ordnung öffentlich verkauft werden.

Es wird dieses den Kaufsüchtigen hierdurch bekannt gemacht, und dabey bemerkt, daß die Pferde größtentheils 4 bis 5jährige Stuten Oldenburger Race sind, und daß die Käufer auf Erfordern Bürgschaft stellen, auch binnen 4 Wochen Zahlung leisten müssen.

Signatum Leer im Königl. Preuss. Amtgericht und Domainen- Rentey, am 21sten August 1800.

9. Te Emden is uit de Hand te Koop op 6 Weeken Tyd of a Contant tegen 1 pro Cent Korting: Java - Coffy, ruuwe en geraffineerde Zuyker en Spaansche Zeep; verder Informatie geeft

O. R. Snoek.

10. Sollte jemand in Emden gegen künftigen May- Monat ein gutes Kaufmanns Wohnhaus mit einem guten trocknen Keller, und wo möglich mit einem Kornboden versehen, zu vermietthen haben, der melde sich je eher je lieber bey dem Herrn Buchhändler G. Geihoff in Emden.

11. Pränumerations- Anzeige. Der Weltumsegler oder Reise durch alle fünf Theile der Erde, mit vorzüglicher Hinsicht auf ihre Bewohner, auf die Schönheiten und Merkwürdigkeiten der Natur und Kunst etc.; zum Selbstunterricht der Jugend zweckmäßig abgefaßt von D. S. Schäfer, Gouverneur bey dem Königl. Hof- Pagen- Institut zu Potsdam. Erster Band. Amerika und West- Indien. Mit acht illuminirten Kupfertafeln und einer Karte. Berlin 1800, bey Oehmigke dem Jüngern.

Zu dem öffentlichen und Privat- Unterricht sowohl, als zur unterhaltenden Selbstbelehrung der Jugend in der Erdbeschreibung, ist ein Werk, das zwischen den kurzen Lehrbüchern und weitläufigern Handbüchern in der Mitte steht, schon lange ein sehr fühlbares Bedürfniß gewesen.

Wir besitzen zwar eine Menge von geographischen Lesebüchern, Reisebeschreibungen und dergleichen für Kinder; aber theils betreffen sie nur einzelne Erdtheile und

Lans



Länder, theils entsprechen sie ihrem Zweck nicht. Eine Geographie, die man den Anfängern in dieser Wissenschaft zum Nachlesen, zur Wiederholung und Selbstbeschäftigung in die Hände geben will, mag zwar die ganze bekannte Erde umfassen, aber sie darf keinesweges eine vollständige Aufzählung und Eintheilung aller Provinzen, Dörfer, Völker u. s. w. enthalten. Ein solches Buch würde zu trocken und weitläufig für die Jugend seyn, und man würde derselben, anstatt ihr den Geschmack für diese, allen Ständen so unentbehrliche Wissenschaft abzugewinnen, die Neigung dazu unterdrücken und vielleicht auf immer benehmen.

Indem man seine junge Zuhörerschaft auf den großen Schauplatz der Erde führt, wird man sie daher vorzüglich mit solchen Gegenständen bekannt machen müssen, welche ihre jugendliche Phantasie leicht faßt, liebt, und mit Bildern erfüllt, die ihre Wißbegierde von selbst reizen, ihr Gedächtniß und ihren Verstand unvermerkt mit Sachkenntnissen bereichern. Alles, was man sie aber sehen und empfinden zu lassen Gelegenheit nimmt, muß man ihnen deutlich und, wenn nicht weitläufig, doch so vollständig vortragen, als zur Befriedigung der Neugierde und Fassung der Verstandeskraft erforderlich ist. Diese Methode hat, nach dem bekannten Sprüchwort, besser wenig und gründlich, als viel und oberflächlich, unstreitig in allen Theilen des jugendlichen Unterrichts, den wichtigsten Einfluß auf die Entwicklung der denkenden Kräfte: die Leerheit/des Sinns für die innere Verhältnisse der Dinge, die man bey Jungen und Alten so häufig wahrnimmt, ist die gewöhnliche Folge von solcher frühen Ueberladung mit leeren Namen von Gegenständen, ohne die Kenntniß ihrer Eigenschaften.

Daß ein geographisches Werk für die Jugend, nach dieser Idee entworfen, nicht eine vollständige Erdbeschreibung seyn kann und darf, daß man überall nur das Passende und Interessante in dieselbe wird aufnehmen können, ist leicht einzusehen; daß es uns aber auch gerade nur durch einen solchen Zuschnitt der Erdbeschreibung gelingen kann, aus ihrem Gebiete der Jugend eine lebendige, fruchtbare Fülle von Begriffen und Kenntnissen zu verschaffen, wird Niemand leugnen.

Nach diesem Plane soll das, unter vorstehendem Titel angekündigte, neue geographische Lesebuch ausgearbeitet werden. Der Verfasser wird seine Begleiter unter alle Himmelsstriche führen, und da mit ihnen länger verweilen, wo Größe, Schönheit und Wunder der Natur und Kunst das Auge fesseln und den Sinn beschäftigen, er wird ihnen den Menschen, wie er in seinem rohen und gebildeten Zustande lebt, handelt und denkt, kennen lehren; und er müßte sich sehr irren, wenn er auf dieser Reise nicht manche vergnügte Stunden mit ihnen zubringen, und sie mit einer reichen Masse von fruchtbaren Kenntnissen für sich selbst und für die Welt, nicht nur entlassen, sondern auch den lebhaftesten Wunsch bey ihnen erregen sollte, künftig eine längere Wanderung anzutreten.

Da durch den Vortrag, so deutlich er auch immer seyn mag, die Vorstellung von der Größe und Lage der Länder nicht anschaulich genug gemacht, und andere merkwürdige Gegenstände nicht hinreichend versinnlicht werden können; so soll dieses Werk mit Landkarten und Kupferstichen versehen, und ihm auch hierdurch ein wesent-

(No. 36. 333333.)

U

licher Vorzug an Brauchbarkeit und Nützlichkeit gegeben werden. Das ganze soll aus 5 Alphabete, oder 5 Bänden in klein Quarto Format, wie dieser Plan, besteben, wovon 2 für Europa und die übrigen 3 für die außereuropäischen Länder bestimmt sind. Der erste Band wird zu Ende December 1800 erscheinen, Amerika nebst Westindien enthalten, und mit acht schönen Kupfertafeln nach beyliegender Probe in Quarto und einer neuen Karte von diesem Lande, geziert seyn.

Der Pränumerationspreis auf ein Exemplar des ersten Bandes, mit ans gewählten Kupfertafeln ist 2 Thlr. 20 Gr.

Bis Ende October 1800 wird nur Pränumeration darauf genommen, und bey Empfang des ersten Bandes sogleich auf den zweyten voraus zu zahlen ersucht; nachher kostet jeder Band 4 Thlr. Die Pränumeranten, welche sich zeitig melden, sollen gewiß mit den ersten und besten Kupferabdrücken und guter Illumination bedient werden; diejenigen aber, welche sich auf diese 5 Bände, die innerhalb 12 Jahren ganz beendigt seyn werden, nicht abonniren, werden ersucht, den empfangenen Plan nebst Kupferblatt, der theuren Anslage wegen, wieder zurückzugeben. Die Namen der Pränumeranten sollen auf Verlangen vorgedruckt werden. Es soll mir zur Ehre gereichen, von meiner Seite zur Vollkommenheit eines Werks alles beizutragen, daß von so Vielen gewünscht wird, und in seiner Art bis jetzt nur einzig ist.
Berlin, im April 1800.

Wilhelm Lehmitzke der Jüngere.

Auf Ersuchen des Herrn Verlegers habe ich die Beforgung der Pränumeratzen des obigen viel versprechenden und nützlichen Werks übernommen; we einigermassen seinen Kunden statt der leidigen Romanen, angenehme und nützlich unterhalten will, wird gewiß dieselben ein sehrliches Weihnachts- oder Neujahr damit machen. Am Porto-Ersparnisse und zur Bequemlichkeit des Publikums nehmen auch folgende Herren die Pränumeratzen an, als: Herr H. H. Wentzlin jun. in Emden, Herr Schütler in Norden, Herr Rector Gerdes in Esens, Herr Organist Lischen in Burbach, bey welchem auch, so wie bey mir Probe von Druck, Format u. illum. Kupferstichen einzusehen sind.

Murich, den 27. August 1800.

Aug. Fr. Winter, Buchhändler.

12. Karl Mächler's Gedichte in zwey Bänden mit allegorischen und landschaftlichen Kupfern von Catel, Volt und andern Meistern, und einem Bande der von den beliebtesten Tonkünstlern in Musik gesetzten Lieder.

Oden, Elegieen, Lieder und andere kleinere Gedichte werden den Inhalt dieser Sammlung ausmachen. Eine blühende, aber nicht überspannte Phantasie, zartes Gefühl ohne Empfindesey, eine leichte Versification und ein seltner Wohlklang des Rhythmus sind die empfehlenden Eigenschaften dieser Poesieen, die mir der Herr Verfasser überlassen hat, und die ich hierdurch dem Publikum ankündige.

Diese Sammlung wird eine Auswahl alles besienigen enthalten, was der Herr Verfasser seit funfzehn und mehreren Jahren gedichtet hat, und ihn des Aufbe- während werth scheint; sie wird daher, außer den bereits einzeln oder in Musenail-

ma

manachen and andern periodischen Schriften gedruckten Poesieen, noch eine beträchtliche Anzahl ungedruckter, oder bloß durch die Composition berühmter Tonkünstler bekannt gewordener Gedichte enthalten. Statt aller weitem Auseinandersetzung des aesthetischen Werths dieser Gedichte, mag folgende Probe selbst sprechen, und den Freunden der deutschen Dichtkunst sagen, was sie in dieser Sammlung zu erwarten habe, auch zugleich dem Publikum zeigen, mit welchen Lettern und in welchem Format diese Poesieen erscheinen werden.

Damit übrigens das Äußere dieser Sammlung dem innern Werth derselben entspreche, werde ich weder Sorgfalt noch Kosten sparen, um sie mit allem reichlich auszustatten, was die Kunst Schönes und Geschmackvolles leisten kann. Zu dem Ende werde ich zu diesen Gedichten einen dritten Band liefern, in welchem die von den besten Tonkünstlern, z. B. Himmel, Hurka, Gärtlich, Zelter u. a. einzeln in Musik gesetzten Lieder gesammelt sind, und drey verschiedene Ausgaben veranstalten.

Der Pränumerationspreis der ersten Ausgabe in 2 Bänden, nebst 1 Bande Musikalien auf weißem Druckpapier ohne Kupfer ist 1 Thlr. 4 Gr.

Der Pränumerationspreis der zweyten Ausgabe auf Schreibpapier mit Kupfern von Carel und Volt, und einem Bande Musikalien ist 1 Thlr. 20 Gr.

Der Pränumerationspreis der dritten Ausgabe auf Velinpapier mit schönen Kupfern und Musik, beste Ausgabe, ist 2 Thlr. 16 Gr.

Der Pränumerationspreis ist bis Ende September dieses Jahres offen. Namen und Character der Pränumeranten, bitte, spätestens Ende September dieses Jahres, deutlich geschrieben, nebst Bemerkung der Ausgaben, gefälligst einzusenden, indem die Namen der Pränumeranten vorgedruckt werden sollen. Der Ladenpreis wird nach Ablauf dieser Zeit um ein merkliches erhöht, und von der Ausgabe auf Velinpapier werden nur so viel Exemplare abgedruckt werden, als sich Pränumeranten dazu gemeldet haben. Die Ablieferung geschieht zu Anfang Octobers 1800.

Berlin, den 1sten May 1800.

Wilhelm Dehmigke der Jüngere.

Für diese Provinz habe ich die Sammlung der Pränumeranten übernommen; zur Bequemlichkeit der Herren Pränumeranten kann auch in Emden bey dem Herrn H. H. Wenthin jun., in Norden bey dem Herrn Schöttler, Ems bey dem Herrn Rector Gerdes, in Durbave bey dem Herrn Organist Lösch, pränumerirt werden, woselbst auch Proben einzusehen sind.

Murich, den 27. August 1800.

Ang. Fr. Winter, Buchhändler.

13. Murich, in der Winterschen Buchhandlung ist um beygesetzten Preis in Golde, die Pistole zu 5 Rthlr. gerechnet, zu haben: 1) Neue Bildergalerie für junge Ehne und Lächter, zur angenehmen und nützlichen Selbstbeschäftigung, aus dem Reiche der Natur, Kunst, Sitten und des gemeinen Lebens, gr. 8., 11ster bis 7ter Band, mit an bis 1000 illuminirten Abbildungen. Berlin 1800, 25 Rthlr. 14 ggr. 2) Neuer Schauplatz der Natur, eine Reihe der vorzüglichsten Gemählde



Von merkwürdigen Völkerschaften, Thieren, Pflanzen und Ansichten schöner Gegenden für die Belehrung und Unterhaltung der Jugend; gr. 8., Berlin 1800, 1ster, 2ter u. 3ter Band, mit pl. nat. 321 illuminierten Abbildungen, 8 Rthlr. 3) Berlin, oder Darstellung der interessantesten Gegenstände dieser Residenz, n. Aufl., gebunden 1 Rthlr. 4 ggr. 4) Beschreibung der äußern und innern Merkwürdigkeiten der Königl. Schlösser in Berlin, Charlottenburg, Schönhausen und den Potsdam, mit illuminierten Kupfern, gebunden 1 Rthlr. 12 ggr. 5) Nouvelle Gallerie de figures pour servir a connoître les objets de la Nature et de l'Art, les moeurs et les costumes de la vie commune à l'usage des jeunes gens des deux sexes, gr. contenant, 151 figures, illum., à Berlin 98, gebunden in halb engl. Band, 3 Rthlr. 20 ggr. 6) Termini-Botanici iconibus illustrati, oder botanische Kunstsprüche durch (illum.) Abbildungen erläutert von J. Gottl. Hayne, mit einer Vorrede v. Willbenow, gr. 4., Berlin 99 u. 800, 18, 26, 38 u. 48 Hest, brochirt 6 Rthlr. 7) Chemisches Handwörterbuch nach den neuesten Entdeckungen entworfen von Dr. Dav. Ludw. Bourguet, mit einer Vorrede von Hermbstadt, 1r u. 2r Band, Berlin 98 bis 800, 2 Rthlr. 16 ggr. 8) Belids, Isaac, Reisen durch die vereinigten Staaten von Nordamerika und durch die Provinzen Ober- und Unter-Kanada, in den Jahren 95, 96 u. 1797, nach der 2ten engl. Ausgabe übersetzt, mit Anmerkungen, gr. 8., 2 Bände, mit Kupfern, Berlin 1800, 3 Rthlr. 9) Germaniens Uebersetzung, von D. J. C. Mayer; Hamburg, gr. 8., 8 ggr. 10) Gaspari, M. C., vollständiges Handbuch der neuesten Erdbeschreibung, gr. 8., Weimar 97-99, 1r Band 3 Rthlr. 2r Band 1ste Abtheilung, 1 Rthlr. 12 ggr. 11) Der populäre und practische Casual-Prediger in Beispielen, gr. 8., Leipzig, 1 Rthlr. 8 ggr. 12) Halle, J. S., die deutschen Giftpflanzen, zur Verhütung der tragischen Vorfälle in den Haushaltungen, nach ihren botanischen Kennzeichen und Heilmitteln nebst dem Giftrepertorium der gesamten Natur und ihren Heilmitteln, mit 8 nach der Natur gemahlten Kupfern, 2r Theil, neue Aufl., Berlin, gr. 8., 1 Rthlr. 6 ggr. 13) Elegien von Properi, gr. 8., Leipzig 98, bey Göschen, 1 Rthlr. 12 ggr. 14) Eine Klatschgeschichte von der Verfasserin des Werks, die Vortheile der Erziehung, Leipzig, 1 Rthlr. 15) Berlinischer Briefsteller für junge Kaufleute, 3te verbesserte ganz umgearbeitete Auflage, Berlin 99, 20 ggr. 16) Berlinischer Briefsteller für das gemeine Leben, zum Gebrauch für deutsche Schulen, 7te Auflage, Berlin, 18 ggr. (Fortsetzung nächstens.)

14. Wer beschriebene oder gedruckte Papiere abzustechen hat, kann sie zu jeder Zeit gegen einen honorigen Preis in kleinen oder großen Quantitäten bey mir los werden. Jedes Format, jedes reines unvermohertes Stück Papier ist für mich brauchbar; nur kein graues und gefärbtes. Von jeder Schrift oder Acte kann ich die Versicherung geben, daß sie im Auslande gleich unter die Papierstampe kommt; folglich ein jeder Briefe, Schreibbücher so sicher an mich abgeben kann; auch alles beschriebene oder unbeschriebene Pergament kann ich gebrauchen. Auswärtige, welche Vorrath von dergleichen Papieren haben oder erhalten und mir liefern können, ersuche, mir

in



in frankirten Briefen ihre Anträge zu eröffnen, da ich denn franco auch antworten werde.

Murich, den 27. August 1800.

H. G. Winter, Buchhändler.

Vom Pantheon der Deutschen ist bereits der dritte Band erschienen; von den beyden ersten Theilen habe ich verschiedene debittiret; der hohe Ladenzpreis hat vielleicht manchen abgehalten, sich die Fortsetzung anzuschaffen; indess kann ich die Versicherung geben, daß ich den dritten Band, anstatt 3 Rthlr. 9 ggr., jetzt noch für den Pränumerationspreis zu 2 $\frac{1}{2}$ Rthlr. Kouisb'or liefern kann, wer zugleich auf den vierten Band mit 2 $\frac{1}{2}$ Rthlr. Kouisb'or pränumerirt. Mit den drey Bänden kann ich in Kurzem aufwarten, weil solche längst unterwegs sind, und um vieles schwere Porto zu erfahren, mit Fuhre kömmt.

Murich, im August-Monat 1800.

Hug. S. Jebr. Winter, Buchhändler.

15. Der Kleidermacher Peter Harms Cramer zu Alcum im Arnyhaufischen warnt hiedurch einen Jeden, Niemanden auf seinen Namen etwas zu borgen, indem er für nichts haftet.

16. By de Houdtkoper W. M. Waalkes in 't kleine Straatje tot Emden is tot civile Prys te Koop: een groote Quantiteit alderbeit gezaagt en droeg Ypernhout, in Bladen van allerhand Lengte en Dikte; wiens Gading het is, gelieve zig by hem te melden.

17. Ich ersuche meine Freunde und Gönner hienit ergebenst, mich, wie bisher geschehen, mit ihren Aufträgen von Besorgung von Hering und Laberdahn gefälligst zu verschonen; indem meine Geschäfte, verbunden mit den Verdrießlichkeiten und Mühe, die ich dabey empfunden, es mir gebieten zu sagen, daß ich nichts mehr besorgen werde.

Emden, den 23. August 1800.

Wunderlich, Magazin-Inspektor.

18. Der Bogt Linnemann in der Klepe hat ein zu einem Postwagen bestimmt gewesenes, überaus gutes Wagenholz mit Zubehör, aus der Hand zu verkaufen. Liebhaber dazu können sich deshalb persönlich oder durch portofreie Briefe bey ihm melden und accordiren.

19. Da mir vor einigen Wochen ein Kuh-Zwenter zugekauft ist, so bitte den Eigenthümer gegen Erstattung der Weidegelder solchen abzuholen; sonst muß er zum Besten der Armen verkauft werden.

Disquard, den 21. August 1800.

Dejurte Ritters.

20. Einem hochgeehrten Publico mache ich hiedurch ergebenst bekannt, daß nicht nur allein engl. Steinzeug, Gläser-Karaffen, Dresdner Porzellan ic. bey mir zu bekommen ist; sondern auch verschiedene Sorten neumodische Aufsätze auf Schränke, Blumentöpfe, Delfs-Steinzeug, Selzerwasser-Krucken, holländisches Steinzeug,
als

als Koch- oder Braatpfannen und dergleichen mehr, Duzend und Stückweise, groß und klein, zu verkaufen habe.

Murich, im August 1800. Andreas R. Schröder, in der Kirchstraße wohnhaft.

21. Die Wittwe Kruken jun. ist gesonnen ihr an der Kirchstraße stehendes und von ihr selbst bewohnt werdendes Haus, mit der dahinten befindlichen Scheune, um bevorstehenden May 1801 anzutreten, zu vermieten; Feuerlustige wollen sich Besfalls bey ihr melden.

Murich, am 20. August 1800.

22. Daar is een Parthy Rhyns - Waagenschott van 7 tot 2 Duim dik en 14 Voet lang, in Blokken of Bladen, en een Parthy Ypern Hout, 1, 2, 2½ à 3 Duim dik, 14 Voet lang, 16 à 18 Duim breed in Bladen, te koop; wiens Gading is, gelieve zig by de Kasteemaker Gerhard Ofthelm te Emden te melden; Brieven verzoek franco in te zenden.

Emden, den 26. August 1800.

Gerhard A. Ofthelm.

23. Philipp Sourdet aus Obenburg empfiehlt sich allen seinen Freunden mit einem wohl assortirten Englischen und Französischen Lager von Seiden- und Galanterie-Waaren in allen möglichsten Artikeln, welche ich neu zugelegt und sonst nicht geführt habe, für Herren- und Damens-Kleidungen; er verspricht die billigste Behandlung; mein Logis ist in Norden beym Herrn Heun, in Murich beym Herrn Hoffmeister, in Emden beym Herrn Roslaub und in Leer beym Herrn Schulte.

24. Der bekannte und beliebte ächte unversälschte Deutsche Kaffee oder ganz feiner Cichorien, so zubereitet, daß er ohne Zusatz von ausländischem Kaffee sehr angenehm zu trinken ist, ist von jeho an gleich als bey mir, wie auch beym Herrn J. Duden am Markt in Murich zu eben dem Preis einzeln und auch in Quantitäten zu bekommen; welches denen Liebhabern daselbst und dortiger Gegend bekannt gemacht wird.

Leer, im Monat August 1800.

G. G. Mäcken.

25. Nachdem ich einige Jahre hieselbst bey der Frau Wittwe Cassens gearbeitet und mich zumehro als Uhrmacher in Zever etablirt habe, so empfehle ich mich allen meinen Gönnern und Freunden, wie auch dem werthgeschätzten Publico in dieser Arbeit bestens. Verspreche übrigens prompte und redliche Behandlung.

Auch habe jeho eine Parthie Wanduhren, welche 8 Tage gehen und repetiren, aus Copenhagen erhalten, die um billige Preise bey mir zu erhalten sind.

Auch repaire und verkaufe ich alle Sorten neue und alte Taschenuhren.

Zever, im August 1800.

A. Holsh. Wenken, wohnhaft bey Laurenz Dircks.

26. Die Apotheke des sel. Apothekers Meyer steht bey dessen Wittwe zu Fedderwarden, ohnweit Zever, zum Verkauf.



27. Der Herr Organist Dinniken in Vornum hat in No. 34. des Wochenblattes als ein Beitrag zur Astronomie, und besonders des Vorbeygangs des Mercur von der Sonnenscheibe auf den 7ten May 1799 einrücken lassen, daß ich vor vielen andern das besondere Vergnügen gehabt hätte, den Mercur vor der Sonne zu bemerken, wozu ich durch eine Bekanntmachung wäre vorbereitet worden. Dieses hat seine völlige Richtigkeit. Daß ich aber der einzige in dieser Provinz gewesen bin, welcher sich dieses Vorzugs rühmen könne, ist kaum glaublich, und noch weniger wahrscheinlich. Unterdessen will ich doch einem geehrten Publico zu dienen, gerne dasjenige, was ich davon gelesen habe, hiedurch mittheilen. Ein Astronomus schrieb nemlich wie also folget:

„Wer den Mercur ohne Noththeit der Augen durch die Sonne in Gestalt eines schwarzen Fleckens sehen will, der nehme ein flaches Stückchen weißes Glas, lasse solches von Kührrauch schwarz anlaufen, und richte selbiges wohlbefestiget in ein Fernglas, gerade vor das Augenglas, schaue um die angezeigte Zeit die Sonne an, wo er sofort den Planeten Mercur, in Gestalt einer schwarzen Mücke, durch dieselbe gehen sehen wird.“

Diesen Rath besogte ich genau, und bemerkte also auch, pl. min. um halb 11 Uhr den Planeten vorgeschriebenermassen ganz deutlich, und zwar am südlichen Sonnenrande. Wie ich nachher abermals eine Beobachtung darüber anstellen wollte, war der Himmel mit Wolken bezogen, und das Vergnügen wurde mir nicht wieder vergönnet, denselben zu sehen.

Ich wünschte indessen, daß vorstehende Bekanntmachung im vorigen Jahre, und zwar vor den 7ten May zu jedermanns Wissenschaft öffentlich bekannt gemacht worden wäre: so würden gewiß weit mehrere mit mir das sonderbare Vergnügen genossen haben, dieses Phänomen, welches sich vermuthlich so bald nicht wieder ereignen dürfte, zu sehen.

Bagband, den 24. August 1800.

Elsen.

28. Der Schlossermeister Daniel Joachim Wienholtz, wohnhaft in Emden in der Mühlenstraße, macht dem geehrten Publico bekannt, daß bey ihm zu haben sind unterschiedliche Sorten auserlesene neue Umboße der besten Gattung, wie auch neuer feiner Staal in Strangen, auch Schraubestöcke, nebst unterschiedene neue große Kaffee-Mühlen und auch neue Türkische Bohnen-Mühlen und ein neu zweyschlafrieges eisernes Ritzekamp; wessen Gattung es ist, beliebe sich bey ihm zu meldeng.

29. Bey Jacob Feihlmann, wohnhaft an der Nürenburger-Strasse sind zu bekommen neue Federn und Dumen, wie auch neue fertige Betten, auch halb geschlossene Betten, für einen civilen Preis; auch eine Parthie schöne Eiderdunen. Sollte jemanden damit gedient seyn, der beliebe sich nur bey mir zu melden; ich verspreche gute Behandlung.

Murich, den 27. August 1800.

30. In der Nacht zwischen den 27. und 28. dieses sind meine 2 Pferde in der Weide meines Kampts im Mühlenwege auf eine grausame und schändliche Art stark geschnitten und verwundet worden; wer den Bösewicht et Consorten entdeckt und mir anzeigt, soll 4 Pistolen zur Belohnung haben und sein Name verschwiegen werden. Möchte doch das Publikum auf solche Bösewichter, welche sich auf eine, die Menschheit so entehrende Art, an armen Thieren vergreifen und sich zu rächen suchen, aufmerksam seyn; damit solche, andern zur Warnung, zur gebührenden Strafe gezogen werden könnten.

Murich, den 28. August 1800.

Chr. Fr. von Nuss.

31. Unterschriebener ist willens seine zu Hagum belegene Schmiederey mit dem daben gehörenden Geräthschaft, auf einige Jahre, May 1801 anfangend, aus der Hand zu verheuren; Lusthabende können sich in Person je eher je lieber bey ihm einfinden und handeln.

Hagum, den 27. August 1800.

Luicke Jaussen, Schmidt.

32. Es werden alle diejenigen, so an den Nachlaß des verstorbenen Kaufmanns Johann Jacobs zu Marp einige Forderungen zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert, ihre specificirte Rechnungen, so dieseibe auf Verlangen beeidigen können, an die Vormünder H. Fastenau in Schweindorf oder Alt L. Frerichs in Dornum inner halb 14 Tagen einzureichen; dann werden auch solche, welche Gelder an ihn schuldig sind, erinnert, ihre Schuld an obengemeibte Vormünder abzutragen; Briefe werden franco erwartet.

Schweindorf, den 21. August 1800.

Herm. Fastenau.

Alt L. Frerichs.

33. Op Woensdag den 3ten September zullen de Maakelaars te Emden p. m. 5 Last zeelandsche witte Boonen public verkoopen.

34. Beyl. Hinrich Ebnjes Erben Verheuerung ihres Places in der Victorhurer Theene auf den 8ten September ist vorerst ausgesetzt.

Murich, den 28. August 1800.

Neuter.

Verlobungs-Anzeigen.

1. Unsere eheliche Verbindung machen wir hiedurch unsern Anverwandten und Freunden ergebenst bekannt.

Wöllen, den 4. August 1800.

L. E. Lebens.

E. C. Kortbrae.

2. Allen unsern Freunden und Verwandten machen wir unsere Verlobung unter Verbitung aller Glückwünsche, ganz gehorsamst und ergebenst bekannt.

Emden, den 27. August 1800.

Der Rathsherr Köpplingh der Jüngere.

E. W. E. Hestlingh.



3. OnderInwagting van 's Heeren Zeegen en met Toestemming van wederzydsche Ouders en naast Bestaanden, zyn heeden ondertrouwd
 Hero Gerard Beekhuis, Pred. te Eppenhuisen, en Albertina Buysing.
 Leuwarden, den 22. August 1800.

Op gelyke Manier zyn heeden ondertrouwd
 Pieter Damsté en Martha Beekhuis.
 Groningen, den 23. August 1800.

G e b u r t s - A n z e i g e.

1. Meinen werthen Aenderwandten und Freunden molde ich die am 22sten dieses erfolgte glückliche Entbindung meiner lieben Frau von einer wohlgebildeten Tochter hiemit ergebenst.

Emden, den 26. August 1800.

H. H. Hesse, Prediger.

T o d e s f ä l l e.

1. Am Montage, den 11ten dieses, des Abends gegen 9 Uhr hatte mein Bruder, der Hausmann Jann Eryns Anschminck, das Unglück, bey seiner Fahrt nach Hause mit seinem kleinen Sohne aus der Kariole zu stürzen, woben zwar das Kind fast ganz unversehrt blieb, er aber auf der Stelle seinen Tod fand. Ein im Wege liegender voller Sack war die Gelegenheitsursache zu diesem unglücklichen Falle, der um so traariger ist, da durch seinen Tod seine 6 Kinder, wovon das jüngste erst 3 Jahr alt ist, auch ihrer letzten und einzigen elterlichen Stütze beraubet sind, indem sie 14 Wochen vorher schon ihre Mutter verlohren hatten, und dieselben also fast in einem $\frac{1}{2}$ Jahre zu Vater- und Mutterlosen Waisen geworden sind. Diese freylich sehr empfindliche und schwere Schickung, die aber von der allzeit weisen und anbetungswürdigen Hand des Höchsten verfügt ist, wird hiedurch, vornemlich allen Freunden und Bekannten des Verstorbenen, öffentlich bekannt gemacht.

Große-Warpen, bey Ditzum, den 19. August 1800.

G. C. Anschminck,

Prediger zu Forlitz und Blautkirchen, im Namen der nachgelassenen Kinder.

2. Na eene allersmertlykste Ziekte van een Jaar en vier Weeken stierf zagt op den 12. August Avonds 8 Uir myne in Leven hartelyk beminde Egtgenootte, Beeke Helse Goeman, geboorene Eemlinga, in het 64. Jaar haares Levens; met dewelke ik 44 Jaar en 5 Maanden in eenen aangenaamsten Egt geleevd, en 13 Kinderen verwekt hebbe, waarvan nog 4 Zoonen en 4 Dogteren, zamen volwassen, in Leeven zyn, die met my het nog al te vroeg Verlies eener lieven Moeder betreuren.

Weener, den 18. August 1800.

Anth. H. Goeman.

3. Am 15ten dieses starb unser liebes Töchterlein, Habbina Catharina Cornelis, in dem zarten Alter von eils Wochen; welchen für uns sehr schmerzhaften Verlust wir unsern Verwandten, Freunden und Gönnern, unter Verbittung aller Weyleids-Bezeugungen, hiedurch ergebenst bekannt machen.

Norden, den 20. August 1800.

Der Prediger Knotnerus und Frau.

(No. 36. Aaaaaaaa.)



4. Tiefgebeugt und mit den Empfindungen des innersten Schmerzes erfülle ich hiemit für mich und meine Geschwister die traurige Pflicht, unsern Verwandten und Freunden anzuzeigen, daß der Tod uns am 18. August unsern geliebten Vater, Johann Friedrich Huisken, bisherigen Schullehrer zu Westerholt, im 67sten Jahre seines Alters, und 6 Tage darauf, nemlich den 24. dieses, unsere geliebte Mutter, Fraucke Joachims Steen, im 64sten Jahre ihres Alters, von der Seite gerissen.

Loquard, den 28. August 1800.

Joachim Rudolph Huisken.

Avertissements.

I. Folgende auf May 1801 aus der Pacht fallende herrschaftliche Domainen-Stücke im Amte Stuckhausen, als:

- 1) der Kamp bey der Hollener Brücke,
- 2) die Gruppen, circa 24 Tagewerk,
- 3) die Post- und Mondscheins-Kämpfe,
- 4) die Münckeburg mit dem sogenannten Münck-Bege, circa 6 Tagewerk,
- 5) das große Land, circa 16 bis 18 Tagewerk,
- 6) der Spickamp,
- 7) der Ambrosi-Kamp, circa 4 Tagewerk,
- 8) der große Harde-Kamp, 12 Tagewerk,
- 9) der kleine dito,
- 10) der Lengener-Kamp, 20 Tagewerk,
- 11) die hohen 6 Tagewerke, mit der Nachweide in den Bauernhogen,
- 12) der Hollener Kamp, 4 Tagewerk,
- 13) eine Fenne, 6 Tagewerk Deichland,
- 14) $2\frac{1}{2}$ Tagewerk gut Deichland,
- 15) vierzehn Aecker bey Barthe, circa 10 Vierdup Einsaat,
- 16) neunzehn dito auf der Detener Gasse,
- 17) 1 dito am Herren-Felde,
- 18) 2 dito daselbst,
- 19) 2 dito daselbst,
- 20) 1 dito kleiner Acker hinter Belbe,
- 21) 2 dito, jeder 3 Wasjes Einsaat, und endlich
- 22) noch 4 dito,

follen am 27. September c. öffentlich wiederum verpachtet werden; Liebhaber zur Pachtung können sich daher am gedachten Tage des Vormitags um 10 Uhr auf dem Amtgerichts-Hause zu Stuckhausen einfinden und ihr Geboth erdfuen.

Signatum Aurich, am 27. August 1800.

Königl. Preuss. Ostfr. Krieges- und Domainen-Kammer.

2. Dem hiesigen Publico ist zwar bereits unterm 18. April curr. eröffnet worden, wie in Emden ein Magazin von Englischem Salze für Königl. Rechnung etabliret worden, und wie einem jeden Eingeseffenen freystehe, sich nach seiner eigenen Wahl mit diesem oder dem auf der Factoren befindlichen Mindenschen Salz zu versorgen. Es haben doch nur wenige Liebhaber bis jetzt einen Versuch mit dem Ankauf von Englischem Salze machen wollen, ohnerachtet eine gleiche Quantität Englischen Salzes als zu Neusalzwerk von dem Mindenschen in die Lonne eingemessen wird, nämlich

lich



Nr. 320 Berliner Pfund zu 4 Rthlr. 14 gGr. verkauft wird. Bey der augenscheinlichen Güte des Englischen Salzes läßt sich solches nun aber lediglich dem Umstande zuschreiben, daß solches bis hiezu nicht in Tonnen verkauft worden, sondern die Eingeseffenen, zu dessen Abholung die benöthigten Tonnen oder Säcke mitbringen sollten. In Betracht dessen ist nunmehr nachgegeben worden, daß gedachte 320 Berliner Pfunden Englischen Salzes incl. der Tonne, obgleich deren Anschaffung der Salz-Casse wirklich ungleich höher zu stehen kömmt, zu 5 Rthlr. 2 gGr. Courant verkauft werden dürfen; wogegen derjenige Eingeseffene, so die ledige Tonne auf der Factoren zurück lassen will, das Salz vor wie nach zu 4 Rthlr. 14 gGr. erhält. Bey dieser Gelegenheit ist nun übrigens auch höchsten Orts die Versicherung wiederholet worden, wie die Absicht am wenigsten dahin gehe, vom Englischen Salze in hiesiger Provinz einen Zwang-Debit einzuführen, sondern wie lediglich dies beabsichtigt werde, daß, da es vielleicht der Mindenschen Kammer, ob solche gleich auf das gemessenste dazu angewiesen worden, hierunter ihr äußerstes nach allen Kräften zu thun, nur möglich seyn dürfte, im laufenden Jahre das volle Etats-Quantum á 500 Last, nicht aber den ganzen sich so sehr, nach den Handlungs-Speculationen mit eingesalzenem Fleische, richtenden wahren Bedarf der Provinz anhero zu befördern, solchenfalls nicht nöthig sey, anderweit, bey wirklich eintretendem Mangel von Mindenschem Salze, zum Abfage des so geringhaltigen Schottischen, aus Mangel eines bessern, zu schreiten, sondern daß selbst, auf diesem Falle, den Eingeseffenen ein anderes Salz, welches eben so gut und sicher als das Mindensche, sowohl zum Butter- und Käse-Gemach, als resp. zum Einsalzen des Fleisches gebraucht werden kann, geliefert werden könne, wogegen auf alle Fälle ganz unausbleiblich zu Neusalkwerk durch die Mindensche Kammer solche neue Einrichtungen auf der Saline, und die sonst erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden sollten, daß bereits vom künftigen Jahre an, der gesammte Bedarf in hiesiger Provinz, er sey auch noch so groß, jederzeit geliefert werden könne.

Nebrigens dient zugleich dem Publico noch zur Nachricht, daß außer den beyden im Publikando vom 18ten April curr. erwähnten Salz-Sorten, noch eine Dritte, nämlich ganz feines hoch getrocknetes sogenanntes Englisches Tafel-Salz zu Emden dieser Tagen angekommen sey. Damit nun aber das Publikum desto mehr bey dem Gebrauche dieser verschiedenen Salzarten (die übrigens alle 3 zu einerley Preise, nemlich 320 Berliner Pfund, exclus. der Tonne, zu 4 Rthlr. 14 gGr. verkauft werden), da es mit deren Eigenschaften aus der Erfahrung noch nicht bekannt ist, für etwaigen Schaden oder Nachtheile gesichert werde; so wird aus dem nur gedachten Publikando nochmals wiederholet, wie

- 1) das St. Ubes-Salz sich eigentlich bloß zum Einpökeln des Fleisches, nicht aber zum Butter- und Käse-Gemach schickt;
- 2) das grobkörnige Englische Salz schickt sich nun zwar auch am besten zum Gebrauch in der Küche, so wie zum Einpökeln des Fleisches; läßt sich jedoch, wenn es etwas zerrieben oder zerstoßen wird, auch sehr füglich beym Butter- und Käse-Gemach gebrauchen, wogegen
- 3) das sogenannte Tafel-Salz, welches sich vorzüglich durch seine außerordentlich schöne Feinheit und Weiße empfiehlt und am besten zum Butter- und Käse-Gemach tauglich ist; hierzu in England vorzüglich angewandt, und deshalb auch wohl schlechtweg Buttersalz genannt wird.

Von

Von den beyden lehtern Sorten wird nun sofort zu Emden eine Parthie in Tonnen geschlagen und ein verhältnismäßiges Quantum nach jeder der drey andern Faktoreyen, damit die Liebhaber selbiges auf solchen erhalten und damit die Versuche anstellen können, gesandt; auch damit das Publikum genau wisse, welche Sorte eigentlich in einer Tonne enthalten, jede von der grobkörnigen Sorte mit den Buchstaben

Gr. En. S.

die aber, worinnen sogenanntes Tafel-Salz befindlich, mit den Buchstaben

F. En. S.

bezeichnet werden.

Der Buchhalter Hoberg zu Emden ist nun auch gemessenst Dato dahin angewiesen worden, auf Eid und Pflicht ganz genau dahin zu sehen, daß von beyden Sorten in jede Tonne volle 320 Berliner Pfunde eingepackt werden. Da indessen das grobkörnige Englische Salz eine ungleich größere specifische Schwere, als das sogenannte Tafel-Salz hat, indem, nach den desfalls wiederholt angestellten Versuchen, das Emder Bierdup von erstem $88\frac{1}{2}$ Pfund holländisches Gewicht, vom Tafel-Salze hergegen nur 65 Pfund wiegt, so ist es eine Selbstfolge, daß wenn von beyden Sorten gleich viel, nemlich 320 Berliner oder $303\frac{2}{3}$ Pfund Emden Gewicht, welches bekanntlich mit dem Holländischen gleich schwer ist, eingepackt werden, die Tonnen von dem grobkörnigen schweren Salze nicht so voll, als von dem ungleich leichtern Tafel-Salze werden können, woran sich aber das Publikum um so weniger stoßen darf, da es versichert seyn kann, daß die nur gedachte Pfundzahl von beyden Sorten in Emden wirklich eingepackt wird, weil sich sonst der 2c. Hoberg sehr responsible machen würde. Damit aber das Publikum bey dem Detail-Handel, so lange solcher nicht nach dem Gewicht, sondern wie bishero nach der Kruß-Maasse betrieben wird, nicht bevortheilet werde, und die Krämer Behufs dessen nicht etwa bloß Tafel-Salz kommen lassen; so wird hierdurch festgesetzt und verordnet, daß

- 1) jeder Krämer, welcher mit Englischen Salze en Detail handeln will, neben dem Tafel-Salze, poena von 5 Rthlr., beständig auch grobkörniges Englisches Salz vorrätzig haben, auch
- 2) von jeder Sorte, da er sich durch den mehrern Inhalt oder Kruß-Zahl der einen gegen den mindern der anderen Salz-Sorte sehr gut berechnen kann, das gehäufte Kruß zu dem jetzt bestehenden Preise des Minderschen Salzes, je nachdem von den Consumenten grobkörniges oder Tafel-Salz wirklich verlangt wird, verkaufen muß;
- 3) aber, derjenige Krämer, so sich unterfängt, die auf den Englischen Salz-Tonnen befindlichen obgedachten Buchstaben auszuldichen, unausbleiblich im ersten Falle mit einer Strafe von 10 Rthlr., im Wiederholungsfalle aber mit dem Verlust seines Gewerbes belegt werden wird; so wie es
- 4) in Absicht der unerlaubten Einbringung der fremden Salz-Arten, es sey zum eignen Gebrauch oder zum Debit in der Provinz, bey der darauf bereits feststehenden Strafe à 1 Louisd'or per Kruß und bey dem Denuncianten zugesicherten Quota sein unabänderliches Bewenden behält.

Signatum Mürich am 25. August 1800.

Königl. Preuss. Ostfr. Krieges- und Domainen-Kammer.

